

Inhaltsverzeichnis

Ausgabe 1/2005

▶ Auftakt	Seite 4
▶ Aus dem Landesverband	Seite 4
▶ Kurz und Knackig	Seite 11
▶ BDB-Bezirksgruppen	Seite 12
▶ Aus fremder Feder	Seite 13
▶ Bericht aus Berlin - Bundespolitik Aktuell	Seite 14
▶ AKNW Aktuell	Seite 17
▶ IK Bau Aktuell	Seite 18
▶ Seminare	Seite 19
▶ Arbeitshilfen - Service	Seite 20
▶ Veranstaltungen	Seite 24
▶ Rechtsprechung	Seite 26
▶ Schlusspunkt	Seite 28

▶ Impressum:

Redaktion NRW: Reiner Stracke

BDB-Landesgeschäftsführer
Bismarckstrasse 85
40210 Düsseldorf

Tel. 02 11-36 31 71

Fax 02 11-35 61 41

URL www.bdb-nrw.de

e-mail: bdb@bdb-nrw.de

Verlag und Komplett Herstellung:

BDB-Nachrichten Verlag
ZIETHEN Medien GmbH & Co.KG
50999 Köln

Unter Buschweg 17

Tel. 02236-3989-0

Fax 02236-3989-89

e-mail: mail@ziethen.de

Liebe BDB - Kolleginnen und - Kollegen,



das alte ist vergangen, das neue angefangen. Für viele von Ihnen mag es ein gutes Jahr gewesen sein, für nicht wenige von Ihnen sicherlich ein schlechtes Jahr.

Zu Beginn des neuen Jahres ist die Hoffnung nicht ganz unbegründet, dass sich die Konjunktur langsam wieder erholt und es endlich den ersehnten Silberstreif am Horizont geben wird. Noch im Dezember 2004 hatte das IFO-Institut den wichtigsten Konjunkturindikator, den sog. Geschäftsklimaindex, veröffentlicht – die Tendenz zeigt deutlich nach oben, das Konjunkturtal könnte überwunden werden.

Das hat unsere Branche auch bitter nötig; zu lang dauert die Durststrecke bereits an – auch im 11. Jahr der Rezession am Bau hat sich eine Erholung nicht erkennbar gezeigt, zu groß auch die Verunsicherung der Investoren, da parkt man sein Geld lieber im Ausland, als es in Bauinvestitionen zu stecken.

Wie gesagt, es soll aufwärts gehen.

Auch in 2005 können wir Sie wieder mit den BDB-Nachrichten aktuell informieren – wir konnten mit dem Verlag Ziethen einen neuen Vertrag abschließen; ein wenig hat sich der Umfang geändert, auch die Taktung der Herausgabe mit 3 Ausgaben pro Jahr ist eine andere. Wir hoffen jedoch, dass Ihnen Ihre BDB-Nachrichten nach wie vor gute Dienste liefern und Sie aktuell informieren.

Zum neuen Jahr wünsche ich Ihnen auch im Namen des Vorstands alles Gute.

Ihr
Reiner Stracke
Landesgeschäftsführer

HOAI hat in Europa Bestand - Der Stadtumbau West stellt die Bauschaffenden vor große Herausforderungen

Wo liegen die Chancen, wo die Risiken für Architekten und Ingenieure in einem zusammenwachsenden Europa?

Mit welchen politischen Entscheidungen auf europäischer und nationaler Ebene hat die Berufsgruppe in den kommenden Monaten zu rechnen?

Welche Auswirkungen ziehen Dienstleistungsrichtlinie und Herkunftslandprinzip nach sich?

Was dürfen Architekten und Ingenieure aus Richtung Brüssel erwarten?

Vor der angespannten Situation, die inzwischen im 11. Jahr den gesamten Bausektor umfasst, kamen Mitte November rund 150 Delegierte des BDB-NRW in Kleve am Niederrhein zur Landesverbandstagung zusammen, um unter anderem über die oben genannten Themen zu diskutieren. Im Mittelpunkt der Tagung stand im öffentlichen Teil die Festrede von Klaus-Heiner Lehne, Mitglied im europäischen Parlament (MdEP) zum

Thema "Chancen und Risiken freier Berufe im zusammenwachsenden Europa". Zuvor aber nahmen die **baupolitischen Sprecher des Landtages** - der Sprecher der Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Thomas Rommelpacher hatte sich entschuldigen lassen - zu Themen wie dem Stadtumbau West oder der Baukultur Stellung. Christine Mattauch, freiberufliche Journalistin, leitete die Diskussion, die insgesamt konstruktiv, an einigen Stellen aber auch kontrovers verlief. Die demographische Entwicklung spielte dabei eine tragende Rolle, die Frage nach der sozialen Verantwortung der planenden und ausführenden Architekten und Ingenieure war ein weiteres zentrales Thema. Die Notwendigkeit, die Herausforderungen des Stadtumbaus West aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten, wurde von allen Podiumsteilnehmern einhellig unterstützt. CDU-Mann Bernd Schulte zeigte eine dramatische Entwicklung auf: "Bis zum Jahr 2040 wird die Bevölkerungszahl in NRW von derzeit 18,05



BDB-Landesvorstand im Gespräch mit den baupolitischen Sprechern des Landtags und der stellv. Landrätin Kleve

auf 16,8 Millionen zurückgehen. Die Zahl der über 75-Jährigen wird dramatisch zunehmen, die der Kinder und Jugendlichen entsprechend drastisch abnehmen. Das erfordert Antworten." Er stellte zudem fest, dass sich Familien in vielen Städten nicht mehr wohlfühlen. Sie sähen ihre Zukunft eher im ländlichen Raum. Diese Entwicklung werfe Fragen auf. "Wie bauen wir Städte um? Wie lassen sich Städte attraktiver gestalten?" Er warnte: "Die Verhältnisse aus dem Osten Deutschlands kommen auf uns zu!" Für die SPD-Landtagsfrak-

tion nahm deren baupolitischer Sprecher, Dieter Hilser, Stellung. Das Abbild Ost könne nicht die Antwort auf die drängenden Fragen des Stadtumbaus West sein. Der Rückbau von Wohnungen stehe nicht im Vordergrund. "Die Entwicklung brachliegender Regionen kann eine Antwort auf schrumpfende Städte sein." Die Städte des Ruhrgebietes seien nichts Einheitliches, warf hingegen der baupolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Karl-Peter Brendel, ein. Die Antworten der Landespolitik müssten sehr viel differenzierter gegeben werden. "Wir müssen den Städten die Freiheit geben, ihre Zukunft selbst zu gestalten." "Aber wie sieht die Freiheit aus?" fragte Gabriele Richter, stellvertretende Landesvorsitzende BDB-NRW. Es sei immer gut, Vorschriften abzubauen. "Müssen wir nicht weg vom Kirchturmdenken, müssen wir uns nicht fragen, wie der Umverteilungsprozess gestaltet werden kann? Was passiert, wenn Gemeinde X die Bevölkerung aus der Gemeinde Y abzieht?" Der Forderung nach einer verbesserten interkommunalen Abstimmung stimmte SPD-Mann Hilser rückhaltlos zu. Aber: "Wir werden das so schnell nicht hinbekommen." "Mikrokosmische Beträge" nannte Bernd Schulte die Fördermittel, die angesichts der großen Probleme zur Verfügung stehen. "In vielen Städten gibt es Probleme mit Siedlungen, die aus den 50-er und 60-er Jahren resultieren." Hier müsse ein sinnvoller Rückbau auch unter Berücksichtigung der sozialen Faktoren bewerkstelligt werden. Karl-Peter Brendel machte deutlich, dass eine strategische Neuorientierung der Fördermittel in den

Haushaltsjahren 2004/2005 nicht zu leisten sei. "Die demographische Entwicklung macht deutlich, dass wir spätestens ab 2020 immense Probleme bekommen werden." Hartmut Miksch, Landesvorstand BDB und Präsident der Architektenkammer: "Es ist positiv zu bewerten, dass die Einschätzung gemeinsam getragen wird. Aber ich will den Politikern deutlich machen, dass niemand auf das Problem vorbereitet ist." Der Stadtumbau West müsse ein Prozess werden, der in den Städten verankert sei, auch bei den Bürgerinnen und Bürgern. "Wir müssen alles dafür tun, unsere Zentren zu stärken. Es ist doch Wahnsinn, dass wir Infrastrukturen vorhalten, die Menschen die Städte aber verlassen, weil sie sich nicht mehr wohlfühlen." Da auch die Gemeinden mit 20 Prozent an der Finanzierung entsprechender Maßnahmen beteiligt sind (im Rahmen der Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm Stadtumbau West), wurde die Forderung an die Politik gestellt, auch Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen. Hilser: "Wir sind dabei, dass die Finanzierung der 20 Prozent sichergestellt wird. Es ist doch völlig



Die stellv. Landesvorsitzende Gabriele Richter überreicht dem Klever Stadtoberhaupt einen Scheck für soziale Zwecke.

Kommunen einsehen, dass sie gemeinsam agieren müssen. Dass wir Fördergelder bekommen, ist doch gut, das kann nur hilfreich sein." Er forderte auch beispielhafte, integrative Programme. "Wenn in den 70-er Jahre-Siedlungen nur die übrigbleiben, die nicht weg können, bekommen wir große Probleme", so das BDB-Vorstandsmitglied. "Warum", fragte er, "soll nicht jede Stadt ihren Central Park haben?" Dieter Hilser: "Wir sind bemüht, Fördergelder zu integrieren, das ist eine wichtige Arbeit für die Politik." Dass integrative Politik schwierig umzusetzen sei, war für Karl-Peter Brendel keine Frage. Aber: "Wir kommen nicht umhin, denn die Antworten auf die demographische Entwicklung liegen nicht nur beim Städtebau. Wir sind auf Zusammenarbeit angewiesen, ich setze letztlich auf Wettbewerb." Hartmut Miksch sah das differenzierter. "Konkurrenz geht nur auf der gleichen Ebene. Wenn aber Städte Unternehmern Grundstücke für fast nichts anbieten und Betriebe abwerben, dann hat das nichts mit einer gleichen Ebene zu tun." Einig waren sich alle Podiumsteilnehmer darüber, dass die Innenstädte immer mehr an Gesicht verlieren. Verantwortlich für diese Entwicklung sei die Vermietung von Geschäfts- und Ladenlokalen an Filialketten. Hätten die Eigentümer früher den Wert ihrer Immobilie erhalten, sähe das heute ganz anders aus. Hilser: "Lassen Sie uns aber unsere Städte nicht schlechter reden, als sie sind. Unsere Städte haben auch



Die Herausforderungen des Stadtumbau West standen im Zentrum der interessanten berufspolitischen Diskussionsrunde

eine Chance!“ Zum Thema **Baukultur** wurde unter anderem das Beispiel **Düsseldorfer Regierungsviertel** angeführt. Dass Düsseldorfs Oberbürgermeister Erwin ein beschränktes Workshop-Verfahren unter handverlesenen Architekten anstrebt, stieß auf allgemeine Kritik. Da müsse sich Erwin einmal bewegen, forderte Dieter Hilsler, SPD. Für die Architekten stand außer Frage, dass nur ein ordentlicher, europaweiter offener Wettbewerb dem Besten eine Chance geben würde, das sei einem Regierungsviertel auch mehr als nur angemessen. Zu guter Letzt wurden **“Weihnachtswünsche”** an die Politik formuliert. Dass es möglichst keine weiteren Insolvenzen mehr geben möge, lautete Wunsch Nummer eins von BDB-Landesvorstand Stephan Müller.

Die Zahlen seien immer noch dramatisch - die Politik müsse endlich gegensteuern.

Keine weiteren Stolpersteine, Förderprogramme, die nicht beschnitten werden und politische Verlässlichkeit standen des weiteren auf der Wunschliste.

In seiner Festrede setzte **Klaus-Heiner Lehne**, MdEP sich sowohl mit der Dienstleistungsrichtlinie als auch mit dem Monti-Bericht auseinander. Er stellte klar, dass im Rahmen eines zusammenwachsenden Europas auch die Dienstleistung liberalisiert werden müsse. Zu beachten sei, dass der Monti-Bericht und die Dienstleistungsrichtlinie parallel gelesen **“kontradiktorisch sind.”** Ob sich unter der neuen Kommission Wesentliches ändern werde, sei eher fraglich.

Im einzelnen verwies Lehne auf die Widersprüche in der Beurteilung der Berufskammern. Hier seien Analogien zu ziehen zwischen der Rechtsanwaltskammer - hier liegen entsprechende Urteile des Europäischen Gerichtshofes vor - und der Architektenkammer.

Die Erkenntnis des Gerichtshofes, dass eine berufsständische Vereinigung weder ein Unternehmen noch eine Unternehmergruppe im Sinne von Artikel 82 des EG-Vertrages darstelle, teile im Übrigen auch das Europäische Parlament. Zum Punkt Zulassungsbeschränkung führte Lehne aus: **“Zulassungsbeschränkungen über Qualifikation und Kompetenz**



Delegierte bei der Arbeit - im Vordergrund Vertreter/Innen der BG Aachen

sichern die Qualität der Dienstleistung.“ Aber der Monti-Bericht schein davon auszugehen, dass der Verbraucher nicht immer Qualitätsarbeit fordere. So werde im Bericht zwischen qualifiziertem und akkreditiertem Dienstleister unterschieden. **“Wie es aber denkbar sein soll, von einem Architekten oder Bauingenieur nur ein bisschen Qualität zu verlangen, erklärt der Bericht nicht”,** so Lehne. Insgesamt verfolge die europäische Generaldirektion **“Binnenmarkt”** einen ausgesprochen realistischen Anspruch. Im Vorfeld des Richtlinienentwurfes habe es umfassende Konsultationsprozesse gegeben, insgesamt seien die von den freien Berufen aufgeworfenen Bedenken berücksichtigt worden. Als einen Hauptstreitpunkt in der Richtlinie bezeichnete Lehne das **Herkunftslandprinzip.** Demnach unterfallen Dienstleistungserbringer den Bestimmungen ihres Heimatlandes. Da das Herkunftslandprinzip hinsichtlich der reinen Dienstleistung im Widerspruch zu Artikel 50, Satz 3 EG-Vertrag stehe, sei in Artikel 17 eine umfassende Auflistung von Ausnahmen aufgeführt worden. Gleich vier Punkte seien für Architekten und Ingenieure relevant. In eben diesem Artikel sei auch die Frage der Berufshäuflichkeit berücksichtigt worden, **“die meines Erachtens nach bestimmte Risiken, die aus der Richtlinie resultieren, zwangsläufig begrenze”,** führte Lehne aus. **“Wir sind Exportweltmeister, warum nicht auch im Bereich der Dienstleistung?”** schloss Lehne seinen Vortrag. **“Wir haben ein offenes Ohr für Ihre Anliegen, aber hören Sie**

auch uns in manchen Punkten an“, gab der Europaabgeordnete den Architekten und Bauingenieuren mit auf den Weg. Der europäische Markt eröffne auch große Chancen in der Zukunft. Last but not least nahm er die Frage nach der Gebührenordnung auf: Ob die HOAI Bestand habe, sei in Deutschland zu regeln. **“Dazu gibt es keine zwingende Vorgabe aus Brüssel - die Europakonformität der HOAI sei eindeutig festgestellt.”** Die Festrede ist im Internet unter www.bdb-nrw.de abrufbar, ebenso die verabschiedeten berufspolitischen Anträge.

Annette Henseler-Kleve
Reiner Stracke, Düsseldorf



Festredner MdEP Klaus-Heiner Lehne mit einem interessanten Vortrag

Pressemitteilung 09/2004
Kleve, 12. November 2004

**Thema: BDB-Hausdiagnose -
QualitätsCheck
für Wohngebäude**
Sperrfrist: 12.11.2004, 11.30 Uhr

(Kleve)

Die sog. Zweite Miete hat in den vergangenen Jahren, nicht erst seit den jüngsten Steigerungen der Energiepreise, eine zusätzliche Bedeutung erlangt. Mieterinnen und Mieter von Wohnungen achten zunehmend darauf, wie sich die Nebenkosten des Mietobjekts gestalten. Hierbei sind Fragen einer modernen Heizungsanlage, aber auch Fragen der Dämmung der Gebäude und insbesondere der Grad der Modernisierung angesprochen.

Auch für Hausbesitzer ist die zweite Miete zunehmend zu einem Vermietungsargument geworden. Niedrige Nebenkosten sind bei Vermietungen ein schlagkräftiges Argument, die Berücksichtigung von Umweltaspekten ein zusätzlicher, nicht zu unterschätzender Marketingfaktor.

Eine ganz herausragende Bedeutung nimmt der erste Eindruck von den Wohnobjekten ein - Objekte, die "in Schuss gehalten" wurden, lassen sich einfacher vermarkten als Objekte, an denen lange nichts mehr getan wurde. Gerade Hausbesitzer möchten den Wert ihres Gebäudes nicht nur erhalten, sondern möglichst noch steigern, die energetische Nachrüstung und Modernisierung der Gebäude ist hierzu ein Weg, dauerhaft die Vermietbarkeit und Attraktivität der Gebäude sicherzustellen.

Bei einem Großteil unserer Wohngebäude ist - neben unvermeidbaren Reparaturen - in den vergangenen Jahrzehnten aus energetischer Sicht wenig getan worden. Viele Gebäude, insbesondere die aus den 50er-, 60er- und 70er-Jahren, verfü-

gen nur über eine unzureichende Wärmedämmung der Außenhülle, sie verschleudern Energie, sie kosten ihren Besitzern Geld, Geld, dass bei entsprechender Modernisierung dauerhaft eingespart werden könnte und das Gebäude attraktiv hält.

Angebot des BDB-LV NRW

Der BDB-LV NRW beabsichtigt, den Hausbesitzern in NRW mit praxisnahen Programmangeboten professionelle Unterstützung anzubieten, mit denen der Einstieg und die Realisierung einer energetischen Nachrüstung und Modernisierung von Gebäuden ermöglicht werden soll.

Mit der **"Startberatung Modernisierung"** wird dabei ein Einstiegspaket zu festen Kosten für Hausbesitzer einschließlich der Erarbeitung eines Maßnahmenpakets angeboten.

**Startberatung Modernisierung -
Die BDB-Hausdiagnose**

Viele Hausbesitzer fragen sich, wie sie die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen angehen sollen. Wo fängt man an, was ist am notwendigsten, in welcher Reihenfolge sind mögliche Maßnahmen zu planen und auszuführen?



Interessierter Zuhörer und ständiger Gast auf den Landesverbandstagen, MSWKS-Ministerialdirigent Rüdiger Stallberg

Der BDB-LV bietet hierzu eine **Startberatung Modernisierung** an, die all



Leitete souverän die Landesverbandstagung 2004 - Gabriele Richter, stellv. Landesvorsitzende

diese Aspekte beleuchtet. Speziell für diese Startberatung geschulte Architekten und Ingenieure, die überdies eine große Erfahrung in der Modernisierung von Gebäuden besitzen, stehen Ihnen hierfür zur Verfügung. Die BDB-Hausdiagnose stellt für den Hausbesitzer eine verlässliche Entscheidungsgrundlage dar, auf der dann mit dem Berater die energetische Nachrüstung und Modernisierung verlässlich geplant werden kann.

Das Konzept und der Umfang der Hausdiagnose sind nachfolgend dargestellt:

Leistungsbild BDB-Hausdiagnose

1. Bestandsbegehung

- Feststellen des Ist-Zustandes, Materialien, Aufbauten etc.
- Zustandsbeschreibung als Stichwortliste
- Auflistung der relevanten Gebäudedaten, Hüllfläche, Kubatur, Baualter etc.

2. Energetischer Gebäudecheck, z.B. mit Programm EVA-Smart

- Eingabe der Gebäudedaten
- Energiebilanz des Gebäudes

3. Maßnahmenfestlegung

- Maßnahmen für die einzelnen Hüllflächen und die Heizungsanlage
- Stichwortartige Auflistung als Maßnahmenpakete

4. Kostenschätzung nach Kosten- gruppen der DIN 276

- Massenermittlung der von den Maßnahmen betroffenen Einzelbauteile
- Kostenschätzung anhand des Bauteilkataloges nach Einzelbauteilen

5. Zusammenstellung der Kosten - Zusammenstellung

- als Maßnahmenpakete (Dach, Fassade, Heizung, etc.)
- Zuschlag der Baunebenkosten

Diese Erstberatung wird pauschal für einen Festpreis von 300.-- Euro zzgl. MwSt. angeboten. Die in der Beraterliste aufgeführten Architekten und Ingenieure haben sich alle verpflichtet, diese Erstberatung zu dem vor-

genannten Pauschalpreis anzubieten. Mit seinen 52 Bezirksgruppen in NRW startet der BDB überdies ein Qualifizierungsprogramm der Berater/Innen, dass im Dezember 2004 startet.

Die Beauftragung und Abrechnung erfolgt direkt mit den Beratern, die Kontaktaufnahme mit den Beratern erfolgt entweder über den BDB-LV NRW oder deren Internetangebot.

Mit der Erstberatung ist eine konkrete Detailplanung für die dann auf Basis der Hausdiagnose festgestellten Maßnahmen aber nicht verbunden.

Der mit 6.500 Mitgliedern größte Architekten- und Ingenieurverband wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Einführung des

Energiepasses, der ab 4.1.2006 bei jedem Eigentümer- und Mieterwechsel verpflichtend wird, einerseits eine gute Chance für Architekten und Bauingenieure gegeben ist, sich ein zusätzliches Arbeitsfeld zu erschließen, andererseits gleichzeitig aber auch Hausbesitzer in die Lage versetzt werden, über ihre jeweiligen Gebäude detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Energieeffizienz zu erhalten.

BDB-Landesvorstand Dipl.-Ing. Hartmut Miksch führte weiter aus, dass es noch nie so günstig war, etwas für die Gebäude tun zu können:

die Zinsen sind niedrig, noch gibt es zinsgünstige Förderprogramme, die Baukosten sind nach wie vor gering und viele Planerbüros haben Kapazitäten frei.

Beispiele für Einsparpotentiale: (anhand durchgeführter Sanierungsmaßnahmen)

Als Beispiel werden nachfolgend mögliche **Einsparungen im Bereich der Nebenkosten** für ein typisches Wohngebäude aus den 50er Jahren aufgezeigt:

1. Bei einer Dämmung der Außenhülle ist nach der energetischen Verbesserung von Kosteneinsparungen i.H.v. 0,30 - 0,35 ct/qm Wohnfläche und Monat auszugehen

Ersparnis: - 0,35 ct/qm WFL/Monat

Selbst wenn bereits isolierverglaste Fenster im Gebäude eingebaut sind, beträgt die Einsparung immer noch ca. 0,25 ct/qm Wohnfläche und Monat

2. Wird im Rahmen der Maßnahme die alte vorhandene Heizung durch eine moderne, energiesparende neue ausgetauscht, schlagen diese Einsparungen mit 0,25 ct/qm Wohnfläche und Monat zu Buche

Ersparnis: - 0,25 ct/qm WFL/Monat

3. Wird bei diesem Gebäude die bisher vorhandene Warmwasserbereitung mit Durchlauferhitzern durch eine zentrale Warmwasserbereitung in Verbindung mit der Heizung ersetzt, ist mit einer weiteren Nebenkostensenkung i.H.v. ca. 0,25 ct/qm Wohnfläche und Monat auszugehen

Ersparnis: - 0,25 ct/qm WFL/Monat

Gesamtersparnis: - 0,85 ct/qm WFL/Monat

Hieraus wird ersichtlich, dass übliche Nebenkosten für Heizung und Warmwasser von einem Gesamtbetrag von 1,20 Euro/qm WFL und Monat **vor** der Modernisierung um bis zu 0,85 ct/qm WFL und Monat **nach** der Modernisierungsmaßnahme gesenkt werden können:

Das sind rund 70%

Hintergrund:

In NRW gibt es nach Angaben des statistischen Landesamtes ca. 3 Mio. Wohnungen, die zwischen 1948 und 1968 errichtet wurden. Diese Wohnungen verfügen über einen völlig unzureichenden Wärmeschutz aufgrund der damals gebräuchlichen Außenkonstruktionen.

4 von 5 Gebäuden entsprechen nicht der geltenden Energieeinsparverordnung, auch nicht der vorhergehenden Wärmeschutzverordnung!

Die nunmehr seit 2002 in Kraft getretene EnEV bringt nach Berechnungen des Verbandes im Wohnungsneubau " nur " 10 % Energieeinsparung, in der Althausmodernisierung dagegen zwischen 65% bis 70%, also deutlich mehr.

Gut 1/3 des Energieverbrauchs der Bundesrepublik wird durch Beheizung der Gebäude verursacht. Rd. 3 Mio. Heizkessel im Gebäudebestand (gesamte BRD) sind älter als 20 Jahre.

Es besteht eine Nachrüstpflicht für Hausbesitzer in Bezug auf ältere Heizungsanlagen (vor 1978), die am 31.10.2005 endet.

Antrag 1

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller

Geschäftsführender Landesvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Bundesregierung, federführend das Bundeswirtschaftsministerium, wird aufgefordert, nunmehr unverzüglich das Verfahren zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (VI. HOAI - Novelle) einzuleiten und dabei die dringend notwendige Erhöhung der Tafelwerte einzubeziehen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit einer Bundesratsinitiative das Anliegen zu stützen und somit die parlamentarischen Beratungen in Gang zu setzen.

Begründung:

Keiner bezweifelt mehr - mittlerweile auch nicht Teile der Politik - dass die Honorare nicht mehr auskömmlich sind. Die Schere zwischen Aufwand und Ertrag in den Büros hat sich nicht geschlossen sondern dramatisch geweitet.

Die Bürogemeinkosten sind gestiegen, die Personalkosten ebenfalls. Die Baukosten, immer noch erste Orientierungsgröße für die Ermittlung der Honorare, sind gesunken bzw. stagnieren.

Die Büros benötigen aber gerade auskömmliche Honorare, damit zum einen die Planungsqualität auch finanziell abgesichert wird, zum anderen aber auch angemessene Gehälter in den Büros gezahlt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

Antrag 2

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller

Geschäftsführender Landesvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die beabsichtigte Streichung der Eigenheimzulage zum Jahresende zurückzunehmen und die Eigentumsbildung für einkommensschwächere und junge Familien weiterhin zu belassen und damit eine Reform der Eigentumsförderung einzuleiten.



Empfang beim Bürgermeister der Stadt Kleve, Herrn Brauer, im Museum Kurhaus Kleve

Begründung:

Die Förderung durch die Eigenheimzulage ist gerade für junge Familien oftmals die einzige Möglichkeit, um Eigentum realisieren zu können. Zwar bedarf die Eigenheimförderung durchaus der Reform z.B. im Hinblick auf ihre Zielgenauigkeit und den Einkommenshöhen, aber eine Beibehaltung der Eigenheimzulage auf dem derzeitigen Niveau ist neben dem Förderungsaspekt für junge Familien ein unverzichtbares baukonjunkturstützendes Element. Gerade in wirtschaftlich schwächeren Zeiten ist der Staat gefordert, Geld in die Hand zu nehmen und antizyklisch zu wirken.

Gerade viele kleinere und mittlere Architektur- und Ingenieurbüros (- 5 Mitarbeitern) stellen mit rd. 80% der gesamten Büros die Planerbüros, die auch im privaten Einfamilienhausbau sich stark engagieren. Dort sind bereits viele Aufträge aufgrund des ewigen Auf und Abs der Zu- und Absagen zur Eigentumsförderung weggebrochen. Auch das geringe Vertrauen der Bauwilligen in die allgemeine Entwicklung leistet hier ihr negatives Übriges.

Vor dem Hintergrund eines in Teilen weitgehend gesättigten Wohnungsmarktes muss sich dabei eine reformierte Eigenheimzulage auch stär-

ker auf das Bauen im Bestand ausrichten.

Abstimmungsergebnis:

Mit redaktioneller Änderung bei **1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.**

Antrag 3

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller:

Geschäftsführender Landesvorstand Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Das Bundesministerium und die Deutsche Energieagentur (DENA) werden aufgefordert, bei der Ausformulierung der Anforderungen an die Aussteller für den Energiepass nach der Auswertung des Feldversuches ausschließlich Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern sowie Absolventen der Fachrichtung Architektur und Bauingenieurwesen zu berechtigen.

Begründung:

Die Beurteilung energetischer Belange von Gebäuden mit der Erarbeitung von nachhaltigen Maßnahmenplänen der energetischen Sanierung ist immer an eine ganzheitliche bauphysikalische Betrachtung gebunden. Teilbetrachtungen von Gebäuden (z.B. nur der Heizungsanlage) können nicht den gewünschten dauerhaften Erfolg z.B. im Hinblick auf die Minimierung der CO₂-Emissionen bringen.



Auch führen energetische Teilbetrachtungen und in der Folge Teilmaßnahmen ggfs. zu großen bauphysikalischen Schäden. Architekten

und Bauingenieure sind als Fachleute für diese Aufgaben speziell ausgebildet und bringen auch das nötige bauphysikalische Fachwissen mit.

Nur in Ausnahmefällen sollte es bspw. Handwerksbetrieben ermöglicht werden, Energiepässe im sog. vereinfachten Verfahren auszustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mit redaktioneller Änderung bei **2 Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.**

Antrag 4

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller:

Landesfachreferat Architekten

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Vertretung der Tätigkeitsarten "Angestellte" und "Beamte" (nicht selbstständig) aus den Landesverbänden muss im Bund wieder gewährleistet sein. Hierzu ist auf der Bundestagung 2005 in Baden-Baden vom Landesverband ein Antrag zu stellen, der dies gewährleistet.

Der § 12 der Satzung ist durch einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

- **Gehört der/die Vorsitzende eines Bundesfachreferates der Tätigkeit "freischaffend/selbstständig" an, so sollte sein/e Stellvertreter/in der Tätigkeitsart "nicht selbstständig" sein und umgekehrt.**
- Dies gilt auch für die Gliederungen gem. § 14 Abs.4 der Satzung**

Begründung:

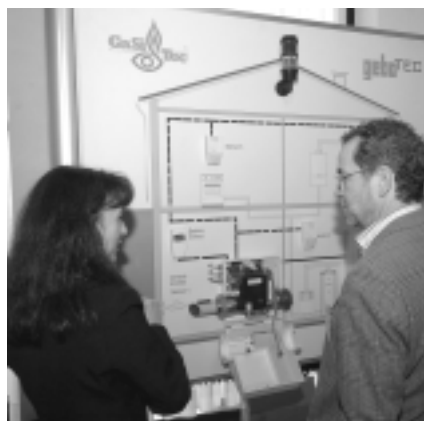
Seit dem Antrag Neue Struktur der Referate gem. Antrag 403 der MGV 2003 in Hamburg hat eine Vertretung der Angestellten und Beamten im Bund nicht stattgefunden. Aus den vorliegenden Protokollen der bisher erfolgten Sitzungen der Bundesfachreferate "Architekten" und "Ingenieure", in den die bisherigen Bundes-

fachreferenten "Angestellte" und "Beamte" laut Beschluss vertreten sind, sind keine Aktivitäten für die beiden Tätigkeitsarten erschienen.

Es muss wieder eine durchgängige Information in allen Gliederungen des BDB gewährleistet sein.

Abstimmungsergebnis:

Mit redaktioneller Änderung bei **3 Enthaltungen einstimmig angenommen.**



Antrag 5

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller:

Bezirksgruppe Aachen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Termine der Veranstaltungen der einzelnen Bezirksgruppen sollten möglichst an die Landesgeschäftsstelle gemeldet werden und dort über den Internetauftritt des BDB-Landesverbandes veröffentlicht werden.

Alternativ dazu kann ein "Link" zur Homepage \Veranstaltungen der jeweiligen Bezirksgruppe mit entsprechendem Hinweis auf die Seiten des Landesverbandes gesetzt werden.

Begründung:

Gewünscht ist eine bessere Vernetzung der einzelnen Bezirksgruppen untereinander.

Zum Beispiel sollte es möglich sein, dass eine Veranstaltung, die in Aachen bereits stattgefunden hat, ebenfalls in Dortmund schnell und

problemlos organisiert werden kann. Informationen zum Thema, zum Referenten und zu den Kosten können durch kurze Rückfrage bei der jeweiligen Geschäftsstelle erfragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mit redaktioneller Änderung **einstimmig** angenommen.

Antrag 6

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller:

Bezirksgruppe Aachen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der BDB-Landesvorstand setzt sich bei den entsprechenden Gremien dafür ein, dass umfassende Informationen über länderspezifische Zulassungsbedingungen für Architekten und beratende Ingenieure bereitgestellt werden.

In einem Handbuch sollten die Zulassungsregelungen und Beschränkungen zumindest für alle EU-Staaten beschrieben werden. Darüber hinaus könnten auch die Zulassungsbedingungen für andere, außereuropäische Länder dokumentiert werden.

Begründung:

Im Zuge der Globalisierung und Wettbewerbsverschärfung sind deutsche Architekten und Beratende Ingenieure gezwungen sich stärker im Ausland zu engagieren. Die Voraussetzungen dazu sind jedoch nicht bekannt, deshalb sind Informationen unabdingbar.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

Antrag Nr.7 (Initiativantrag)

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller:

Geschäftsführender Landesvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das bestehende Förderpro-

gramm "Wohnmodernisierung" der KfW über das Jahr 2004 hinaus aufrecht zu halten.

Begründung:

Dieses Förderprogramm trägt derzeit erheblich zu den Modernisierungsentscheidungen in der Form bei, dass aufgrund der Zinsvergünstigungen überhaupt eine Wirtschaftlichkeit geplanter Maßnahmen erzielt werden kann.

Der Wegfall des Förderprogramms zum Ende 2004 würde zu einem Rückgang an Modernisierungsinvestitionen führen und der Baukonjunktur entsprechend schaden, was nicht im Sinne der Bundespolitik sein kann. Das Programm ist Bestandteil des im März 2004 verkündeten Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Seit dem Start am 22. April 2003 wurde es gut nachgefragt, wie einige Zahlen verdeutlichen:

Bis Ende Mai diesen Jahres (also 13 Monate Laufzeit) wurden rund 80.000 Darlehen vergeben, was einem Volumen von rund 2,9 Mrd.

Euro entspricht. Die Mittel wurden insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung des Gebrauchswerts und zur Energieeinsparung eingesetzt. Zudem wurden die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessert sowie Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen.

Ein Wegfall der Mittel dürfte zu weiteren Einbrüchen der Baukonjunktur führen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 8 (Initiativantrag)

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2004

Antragsteller:
Landesfachreferat Ausbildung

Die Mitgleiderversammlung möge beschließen:

Der BDB LV NRW bekräftigt seine Auffassung, dass ein Kurzzeitstudium für die Tätigkeit als Architekt bzw. Bauin-

genieur nicht ausreichend ist. Wird im Rahmen der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse das Studium mit diesen Titeln abgeschlossen, muss der erste Abschluss ein mindestens 8-semesteriges Regelstudium beinhalten.

Begründung:

Da für die Tätigkeit als Architekt laut Baukammergesetz und der Architekten-EG-Richtlinie ein mindestens achtsemesteriges Studium vorgesehen ist, ist es zwingend notwendig, im Rahmen des Verbraucherschutzes und der Berufsqualifizierung ein mindestens achtsemesteriges Studium anzubieten. Wenn von Seiten der Hochschulen ein sechs- oder achtsemesteriges Bachelor-Studium angeboten wird, wird dies nur zu Irritationen bei den Verbrauchern führen. Das vorgesehene gilt sinngemäß natürlich auch für Bauingenieure.

Abstimmungsergebnis:
Mit großer Mehrheit und redaktioneller Änderung bei **8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen** angenommen.

Kurz und Knackig

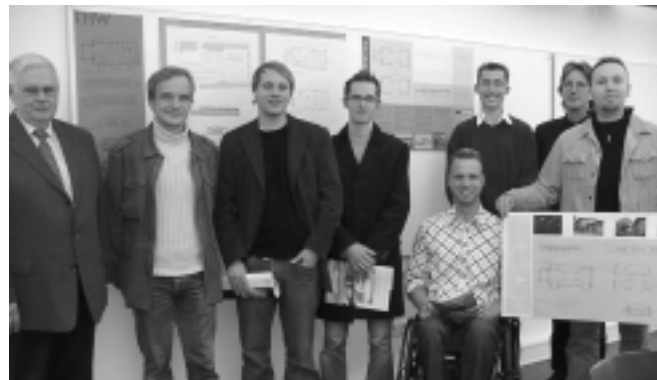
- Das **KfW - Modernisierungsprogramm** 2003 ist zum 31.12.2004 ausgelaufen. Nach Informationen der KfW wird es ein neues Programm ab 2005 geben. Schauen Sie doch mal auf die homepage www.kfw-foerderbank.de für weitere Informationen.
- Viele Büros des BDB haben sich am **Bürokostenvergleich des AHO in 2004** beteiligt. Nunmehr liegt eine kommentierte Fassung des AHO vor, die beim BDB-NRW per e-mail bezogen werden kann; Anforderungen unter www.bdb-nrw.de
- Einen interessanten **newsletter für Architekten und Ingenieure** gibt der Weka-Verlag heraus - monatlich enthält der "newsletter" aktuelle Infos zu neuen Gesetzen und Verordnungen, zu Fachbüchern und Veranstaltungen. Infos unter: redaktion_architektur@bauwesen.weka.de
- Die **novellierte Energieeinsparverordnung** ist im Dez. 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (Nr. 64-2004). Sie kann dort für 6,65 Euro bezogen werden, Infos unter www.bundesgesetzblatt.de oder bgbl@bundesanzeiger.de
- Daten - Fakten - Trends zeigt eine Broschüre der LBS West auf, die sich mit dem **Markt für Wohnimmobilien 2004** befasst. Die Broschüre kann bei der LBS West unter christian.schroeder@lbswest.de bezogen werden.
- Einer der Referenten unserer Herbstseminare, Br. Bernd Uhlenhut, hat uns ein **Kurzskript zum Thema "Vorhabenbezogene Bebauungspläne"** zur Verfügung gestellt - gerne senden wir Ihnen das Kurzskript per mail zu.
- Am 23.10.2004 ist die **Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz** erlassen und veröffentlicht worden. Wir haben die Verordnung auf unsere Service-Seite ins Internet zum download gestellt - schauen Sie doch gelegentlich mal vorbei: www.bdb-nrw.de.
- Das Frühjahr bringt bereits erste **Sitzungstermine** der Gremien des Landesverbandes, nachfolgend eine erste Übersicht:
 - 29.01.2005, 10.00 Uhr Gelsenkirchen**
LFR Architekten
 - 4./5.2.2005, 16.00 Uhr, Schermbeck**
Fraktionsspitze AKNW-Kollegengruppe,
 - 25.02.2005, 13.00 Uhr, Duisburg-Innenhafen**
LFR Ausbildung/Studenten mit Fachexkursion
 - 4./5.3.2005, 16.00 Uhr, Bochum**
AKNW-Fraktion
 - 08./09.4.2005, 15.00 Uhr, Ort offen**
Klausur GSV-Landesvorstand
 - 15./16.04.2005, 15.00 Uhr, Ort offen**
Landesvorstand und Bezirksgruppen

Bezirksgruppe Minden

Baumeister fördern junge Studenten

Die BDB-Bezirksgruppe Minden/Porta Westfalica hat im Herbst 2004 junge Architekturstudenten der FH Minden mit einem Preisgeld gefördert. In Zusammenarbeit mit Prof. Uffelmann wurde ein kleiner studentischer Wettbewerb ausgelobt. Für ein vom Technischen Hilfswerk nicht mehr benötigtes ehemaliges Kasernengelände sollten Gemeinschaftsräume, geeignet für Ausstellungen von Studentenarbeiten und Vorträge, entworfen werden. Sechs Studenten/innen beteiligten sich mit 4 Entwürfen an dem Wettbewerb.

Der BDB-Vorsitzende Rolf Schnitker überreichte die Preise.



Dipl.-Ing. Rolf Schnitker (links) mit den teilnehmenden Studenten und ihren Entwürfen.

**Bezirksgruppe Olpe**

Am 11. und 12.09.2004 fand die erste Immobilienmesse der Sparkasse Olpe-Drolshagen Wenden statt. Ort der Messe war die Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse in der Westfälischen Strasse in Olpe. Auch die BDB- Bezirksgruppe war mit einem eigenen Ausstellungsstand vertreten. Neben der Darstellung des Berufsverbandes nutzten insgesamt 9 Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit, sich und ihre freiberufliche Tätigkeit anhand eigener Projekte zu präsentieren.

Schwerpunkt dieser Präsentation bildete der private Wohnungsbau. Auf insgesamt acht Informationstafeln zu unterschiedlichen Themenbereichen konnten sich die Besucher der Ausstellung ein umfassendes Bild von der Arbeit der Architekten und Ingenieure des BDB machen.

Wir haben die traurige Pflicht, Sie vom Ableben zweier Funktionsträger im BDB zu informieren. Im Herbst 2004 sind die langjährigen Vorsitzenden der BDB-Bezirksgruppen Minden und Dortmund,

Baumeister/Dipl.-Ing. Hubert Luig

und

Dipl.-Ing. Rolf Kernebeck

von uns gegangen. Beide haben in ihren Funktionen in den Bezirksgruppen, aber auch in der Vertreterversammlung der AKNW (Kollege Luig) für unseren Verband Verantwortung getragen.

Wir werden Ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Aus dem "newsletter" des BDB-Kooperationspartners UNITA, Essen 12/04

LEBENSVERSICHERUNG IN 2005 WEITER ATTRAKTIV

Ihnen haben wir mehrfach überzeugende Argumente genannt, warum Sie eine Lebensversicherung noch vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 1. Januar 2005 abschließen sollten.

Nun möchten wir Sie auf die Perspektiven hinweisen, die Ihnen das Gesetz künftig eröffnet. Während Einmalzahlungen künftig nach dem 60. Geburtstag zur Hälfte versteuert werden müssen, sind private Rentenversicherungen aufgrund niedrigerer Ertragsanteile noch reizvoller geworden: Der Anteil der Renteneinkünfte, den ein 60-jähriger Neurentner versteuern muss (Ertragsanteil), sinkt von 32 % auf 22 %.

Zudem konnten noch nie so große Beträge steuerbegünstigt in die Altersversorgung investiert werden! Ab 2005 können Sie 60 % Ihrer Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (z. B. Arbeitnehmeranteile der gesetzlichen Rentenversicherung), maximal 12.000 Euro, steuerlich geltend machen. Diese Beträge steigen bis 2025 auf 20.000 Euro (100 %) an.

Wir empfehlen, den Netto-Zuwachs nach der Steuererklärung in die private Altersvorsorge umzuleiten, damit die Versorgungslücke im Alter durch die höhere Besteuerung Ihrer Rente nicht gefährliche Ausmaße annimmt. Wir beraten Sie gern zu den für Sie am besten geeigneten Vorsorgeprodukten. Senden Sie uns einfach den ausgefüllten Coupon zu.

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG: VORSICHT BEI SELBSTBETEILIGUNG IM SCHADENFALL

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG: VORSICHT BEI SELBSTBETEILIGUNG IM SCHADENFALL

Bei geringen Schadenersatzforderungen, die im Bereich der Selbstbeteiligung liegen, kann unter Umständen eine vorbehaltlose Zahlung ein "Anerkenntnis" auch für weitere Forderungen nach sich ziehen. Ihnen empfehlen wir daher, bei einer solchen Zahlung die ausdrückliche schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zahlung "ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht für weitere Schadenersatzforderungen erfolgt". Haben Sie hierzu eine Frage? Dann rufen Sie Ihren Betreuer beim UNITA Versicherungsmakler an.

BÜROKOSTENVERGLEICH WIRD 2005 FORTGESETZT

Forderungen nach auskömmlichen Honoraren können nur dann erfolgreich sein, wenn durch aussagekräftige Kennziffern nachgewiesen wird, dass die aktuellen Honorarsätze nicht auskömmlich sind. Das hat die Diskussion um die Zukunft der HOAI sehr deutlich gezeigt. Der Bürokostenvergleich 2003 von AHO und UNITA hat der Planungsbranche erstmals eine sichere Datenbasis für die berufspolitische Argumentation geliefert. Im nächsten Jahr sollen daher erneut, wie im Januar 2004, über 12.000 Planungsbüros zu ihren Unternehmensdaten befragt werden.

Der Fragebogen zum Bürokostenvergleich wird bereits vor dem offiziellen Start-Anschreiben im Internet unter www.unita.de veröffentlicht werden. Bitte senden Sie uns den Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt bis zum 10. März 2005 zurück. Wir garantieren, dass die Daten kompetent und absolut vertraulich ausgewertet werden! Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Jochen Scholl, Tel.: 0201 87220-33.

DWP INFORMIERT: ARCHITEKTEN HAFTEN FÜR FACHPLANER-LÖSUNG

Der planende und bauleitende Architekt haftet, wenn er nicht die allgemeine Gebrauchstauglichkeit der von den Fachplanern erarbeiteten Lösung sicherstellt. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) München in einem aktuellen Fall und verurteilte den Architekten zu Schadenersatz (Az: 27 U 862/03).

Die DWP Rechtsanwalts AG empfiehlt Architekten daher dringend, an koordinierungsintensiven Schnittstellen des Bauvorhabens darauf zu achten, dass die Fachplaner bei ihrer Bemessung den Erfordernissen der späteren Ausführung Rechnung tragen. Weil z. B. der Tragwerksplaner in erster Linie nur die Standsicherheit im Blick hat, muss der Architekt umso mehr auf die Tauglichkeit der erarbeiteten Lösung für das Gesamtbauprodukt achten.

Im vorliegenden Fall war es bei der Liegendkrankenauffahrt eines Krankenhauses zu Schäden beim Estrich gekommen, weil das für den Unterbeton geplante Fugenraster ungeeignet war. Die Art des Fugenrasters stammte aus den Plänen der Tragwerksplaner. Das OLG sah es als Verpflichtung des planenden Architekten, für eine ausreichende Instruktion, fachliche Koordination und Prüfung der Fachplaner zu sorgen. Olaf Silling beantwortet Ihre Fragen hierzu gern, Tel.: 0201 87220-114.

Anmerkung der Redaktion:

Eine Auswertung des Bürokostenvergleichs 2004 kann per e-mail vom BDB-NRW zugesandt werden.

Aus dem Bericht aus Berlin

12-2004

Präsidiumssitzung

Auf seiner Sitzung hat das Präsidium den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstiftung Baukultur beraten. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bewusstsein für die Belange der Baukultur bei Bauschaffenden und in der Bevölkerung zu stärken. Es soll die Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Architektur und des Ingenieurwesens herausgestellt werden. Um das zu erreichen, soll eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden. Sie soll eine unabhängige und mit hoher Fachautorität ausgestattete Institution für die Anliegen der Baukultur in unserem Lande werden.

Das Präsidium begrüßte grundsätzlich den Entwurf des Gesetzes, will sich aber dafür einsetzen, dass die Verbände in den Gremien verankert werden. Die Verbände waren es, die den Anstoß für die Gründung einer Stiftung gegeben hatten.

Auf Antrag des Bundesfachreferates Ausbildung/Studenten wurde erneut der Austritt des BDB aus dem ASBau (Akkreditierungsverband für die Studiengänge des Bauwesens) diskutiert. Der ASBau sieht ein Studienmodell mit sieben Semestern für den Bachelorstudiengang und drei Semester für den konsekutiven Masterstudiengang im Bauingenieurwesen vor. Der BDB fordert jedoch ein mindestens achtsemestriges Studium für die Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen, da nach seiner Auffassung nur so die Berufsfähigkeit in beiden Bereichen erreicht werden kann. Grundsätzlich wurde die Arbeit des ASBau positiv bewertet, da konkrete Standards für das Studium entwickelt wurden. Nach ausführlicher Diskussion über den Verbleib im Akkreditierungsverband blieb das Präsidium jedoch bei seinem alten Beschluss, die Mitgliedschaft zu kündigen.

An dieser Sitzung nahm zum erstenmal Dietrich Kappler, freier Architekt aus Nürnberg, teil. Er wird in Zukunft den BDB im Europäischen Rat für

Architekten (ACE) vertreten, nachdem Mahmood Sairally, der den BDB viele Jahre dort vertreten hat, aus dem Bundesvorstand ausgeschieden ist. Es wurde verabredet, in einen engen Informationsaustausch zu treten. Dietrich Kappler wird in Zukunft vor wichtigen europäischen Sitzungen an den Präsidiumssitzungen teilnehmen, damit er mit einer abgestimmten Meinung in die europäischen Gremien gehen kann.

Sachverständigenverzeichnis

Im Frühjahr wird wieder das BDB-Jahrbuch erscheinen. Seit vielen Jahren wird dort die Liste der BDB-Mitglieder veröffentlicht, die als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, staatlich anerkannte Sachverständige und die als unabhängige Sachverständige tätig sind. Das Bestreben der Bundesgeschäftsstelle ist es, eine möglichst vollständige Liste der Sachverständigen in das Jahrbuch aufzunehmen. Sachverständige, die bereits in die Liste aufgenommen sind, werden vom Jahrbuchverlag direkt angeschrieben. Das Formular muss dem Jahrbuchverlag bis zum 28. Februar 2005 zugesandt werden.

BERUF AKTUELL

BDB-Stellungnahme Neuregelung des Vergaberechts

Vorbemerkung

Durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurden am 8. Okt. 2004 Arbeitsentwürfe zur Neuregelung des Vergaberechts ins Internet eingestellt, die folgende Dokumente umfassen:

- Arbeitsentwurf des BMWA für ein Gesetz zur Neuregelung des Vergaberechts
- Arbeitsentwurf des BMWA für eine Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und
- Arbeitsentwurf des BMWA für eine Begründung.

Im Grundsatz unterstützen wir uneingeschränkt die mit dieser Neuregelung verfolgte Zielsetzung der Vereinfachung, Zusammenführung und transparenteren Gestaltung unseres Vergaberechts. Die vorgelegten Arbeitsentwürfe wären nach erster Prüfung und unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Änderungswünsche auch durchaus geeignet, diese Zielsetzungen zu erreichen. Folgende Änderungen werden dabei allerdings im Einzelnen für zwingend notwendig gehalten:

1. Verhandlungsverfahren nach § 9 Abs. 3 Buchst. c) der VgV - neu

Geistig-schöpferische bzw. geistig-konstruktive Architekten- und Ingenieurleistungen werden zutreffend in § 9 Abs. 3 Buchst. c) der VgV neu definiert. Vor allem die Besonderheiten dieser Leistungen, die zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung zulassen, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung, sind die sachlichen Gründe dafür, dass nach geltendem Recht das Verhandlungsverfahren als Regelverfahren zur Anwendung kommt. Dieser Notwendigkeit wird der neu formulierte § 9 Abs. 3 nicht mehr gerecht. Die dort enthaltene "kann-Vorschrift" stellt es in das Belieben des öffentlichen Auftraggebers, bei diesen geistig-schöpferischen Dienstleistungen das Verhandlungsverfahren oder auch die völlig ungeeigneten offenen oder nicht-offenen Verfahren zu wählen.

Da es sich hier aber um keine Ermensfrage des öffentlichen Auftraggebers sondern allein um eine Sachentscheidung nach dem Charakter der Dienstleistung handeln muss, ist auch eine stringenter Verpflichtung zu formulieren, die das Verhandlungsverfahren als Regelverfahren bei diesen Leistungen vorgibt. Der BDB sieht hier dringenden Nachbesserungsbedarf.

2. Beachtung der gesetzlichen Honorarordnung - HOAI

Mit Bedauern wird auch zur Kenntnis genommen, dass zwar nach Art. 53

„Zuschlagskriterien“ der EU-Richtlinie über die Koordinierung der Vergabeverfahren für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (EU-Legislativpaket) die Anwendung nationaler Honorarordnungen und damit auch die der HOAI sicher gestellt wird, wenn dort formuliert wird „... der öffentliche Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:...“, die Beachtung der gesetzlichen Honorarordnung HOAI aber im Arbeitsentwurf gar nicht aufgegriffen wird. Damit bleibt der Arbeitsentwurf nicht nur hinter dem neuen EU-Legislativpaket zurück, sondern er erwähnt nicht einmal das sogar im Zuständigkeitsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums befindliche staatliche Preisrecht, was vom BDB mit einiger Verwunderung registriert worden ist. Der BDB sieht auch hier weiteren Nachbesserungsbedarf, zumindest im Sinne der Vorgaben des EU-Legislativpakets.

3. Wettbewerblicher Dialog als Vergabeform nach § 10 VgV – neu

Kritisiert wird von Seiten des BDB, dass es keine klare Feststellung im Arbeitsentwurf gibt, nach der die neue Vergabeform „Wettbewerblicher Dialog“ (§ 10 VgV – neu –) und der „Elektronische Katalog“ bzw. „Elektronische Auktionen“ (§§ 20, 21 VgV – neu –) nicht für die Vergabe von geistig-schöpferischen bzw. geistig-konstruktiven Dienstleistungen in Frage kommen. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem schon zitierten besonderen Charakter dieser Dienstleistungen und insofern würde eine eindeutige Ausschlussformulierung für die notwendige Klarheit und Eindeutigkeit in der späteren Anwendung sorgen.

4. Übernahme der Vorschriften der VOF in die VgV - neu

Nach wie vor ist der BDB der Meinung, dass die bisher in der Praxis bewährten Kernprinzipien zur Vergabe von Architekten- und Ingenieur-

leistungen aus der VOF in das Verhandlungsverfahren der VgV – neu – integriert werden müssen. Dazu gehört der gegebene Leistungsbezug bei den Auftragskriterien, die Pflicht zur Durchführung von Auftragsgesprächen und die Anwendung des geltenden staatlichen Preisrechts in der HOAI.

5. Berücksichtigung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern

Positiv bewertet der BDB die Formulierung in § 16 Abs. 3 VgV, nach der bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen zu beteiligen sind. Sie fördert den Qualitäts- und Leistungswettbewerb sowie die Innovationskraft im Bausehen.

6. Unteraufträge an Dritte

Auch die Regelung in § 17 Abs. 3 VgV – neu –, nach der bei freiberuflich erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer die Auftragsleistung selbständig mit seinem Büro zu erbringen hat und nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet werden kann, Unteraufträge an Dritte mit entsprechender Qualifikation zu vergeben, ist eine unterstützenswerte Vergabevorgabe.

7. Durchführung von Wettbewerben

Schließlich bleibt auch mit Genugtuung festzustellen, dass unter § 57 VgV – neu – zutreffende Regelungen für die Durchführung von Wettbewerben bei Planungen auf dem Gebiete der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens aufgenommen werden sollen und die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben hervorgehoben wird. Der BDB hält die Aufnahme dieser Regelung für einen guten Beitrag zur Förderung der Baukultur und des Qualitäts- und Leistungswettbewerbs, dem sich in Intensität und Umfang vergleichbar keine andere Berufsgruppe als die Architekten und Ingenieure in Deutschland stellt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt nach erster Durchsicht festzustellen, dass die vorliegenden Arbeitsentwürfe des Bundeswirtschaftsministeriums zu einem neuen Vergaberecht in einigen wesentlichen Punkten gerade aus Sicht der Baukultur, der Förderung des Qualitäts- und Leistungswettbewerbs und des Mittelstandes erheblichen Korrekturbedarf vorweisen. Dennoch scheinen die Arbeitsentwürfe vom Ansatz her geeignet, die mit der Neufassung verfolgten politischen Zielsetzungen umzusetzen, vorausgesetzt der vom BDB angesprochene Korrekturbedarf wird entsprechend berücksichtigt.

Erfolgreiche Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik

„Trotz schwieriger Haushaltslage ist es gelungen, die Finanzierung wichtiger Vorhaben der Wohnungs- und Städtebaupolitik zu sichern und neue Aufgaben anzupacken. Damit kann sich unsere Bilanz auch in diesem Bereich durchaus sehen lassen,“ so Bundesbauminister Manfred Stolpe im Oktober beim Verbandstag des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen in Mannheim. So konnte die Altschuldenhilfe für die Wohnungswirtschaft der neuen Länder auf über 1,1 Milliarden Euro aufgestockt werden. Das Programm Stadtumbau West konnte in 2004 gestartet und die Programme Soziale Stadt sowie allgemeine Städtebauförderung auf ihrem bisherigen Niveau gehalten werden.

Der Minister betonte, dass die zentralen Themen des Verbandstages „Stadtumbau in Ost- und Westdeutschland“ sowie „Altersvorsorge und Wohnimmobilien“ auch für die Wohnungs- und Städtebaupolitik wichtige aktuelle Aufgabenfelder darstellen. Der Stadtumbau sei auf gutem Wege, wie der beginnende Rückgang bei den Leerständen zeige.

Auch bleibe die im Koalitionsvertrag angestrebte bessere Verzahnung von Wohneigentum und privater Altersvorsorge weiterhin auf der Tagesordnung. Die Bemühungen für eine verbesserte Berücksichtigung

des Wohneigentums bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge würden wie bisher in engem Kontakt mit der Wohnungswirtschaft gestaltet. Dabei sei es von zentraler Bedeutung, den Beteiligten außerhalb der Wohnungswirtschaft die Notwendigkeit dieses Vorhabens deutlich zu machen. "Ich bin zuversichtlich", so Stolpe, "dass der Verbandstag hierfür einen wichtigen Beitrag leistet."

INFOS

Kultur und mehr: Projekt Falkenried erhält Deutschen Städtebaupreis 2004

Die bedeutendste und traditionsreichste Auszeichnung im Städtebau in Deutschland, der Deutsche Städtebaupreis der SEB Bank wurde am 14. Oktober in Bonn verliehen. Seit 1980 ehrt die SEB AG nachhaltige und zukunftsweisende städtebauliche Projekte zur Stadtgestaltung sowie zur räumlichen Stadtentwicklung.

Ausgezeichnet wurde in diesem Jahr das Projekt Falkenried, die Konversion des Geländes der ehemaligen Fahrzeugwerkstätten in Hamburg-Eppendorf in ein hochwertiges Quartier für Wohnungen und Arbeitsstätten.

Vor rund 200 Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Kultur würdigte Prof. Michael Braum, Vorsitzender der Jury, bei der Preisverleihung in der Bundeskunsthalle in Bonn das Projekt:

"Angesichts der Abwanderungstendenzen aus der Stadt heraus gilt es heute umso mehr, attraktive Angebote für verschiedene Zielgruppen in den Stadtkernen zu schaffen. Falkenried ist ein besonders gelungenes Beispiel für Initiativen, auf die die Städte heute mehr denn je angewiesen sind."

Innen und Außen Egon-Eiermann-Preis für Studenten ausgelobt

Anlässlich des 100. Geburtstags von Egon Eiermann lobt die Eternit AG zum sechsten Mal den Egon-Eiermann-Preis aus. Mit diesem Preis soll Architekturstudenten und jungen Architekten eine Plattform geboten werden, ihre Entwurfsideen einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Gesucht werden innovative architektonische Entwürfe, die sich insbesondere mit dem Thema der Grenze von Baukörper und Umraum, zwischen Innen und Außen im städtischen Kontext auseinandersetzen. Der Auslober wünscht sich "experimentelle, unkonventionelle, subversive und überraschende Architekturen. Der Schwerpunkt soll darauf liegen, das angesprochene Phänomen der Simultaneität von Innen und Außen architektonisch zu erforschen und neuartige Lösungen aufzuzeigen. Erwartet wird der kreative Umgang mit konventionellen, teilweise nicht unproblematischen

Bebauungsplänen."

Am Egon-Eiermann-Preis 2004/2005 können alle Studierenden der Fachrichtung Architektur ab dem sechsten Semester teilnehmen, die an einer deutschen Hochschule studieren und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Außerdem können junge Architektinnen und Architekten teilnehmen, die ihr Studium an einer deutschen Hochschule 2004 beendet und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Die Gesamtpreisumme beträgt 5.000 Euro. Es werden mehrere Preise vergeben. Die Aufteilung der Preisumme erfolgt durch die Jury. Für die von einem Lehrstuhl betreuten Preisträgerarbeiten stellt der Auslober dem Lehrstuhl einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro für Exkursionen zur Verfügung. In der Jury sitzen unter anderem Walter Nägeli, Gerd de Bruyn und Jan R. Krause.

Die Wettbewerbsunterlagen lassen sich auf der Website des Egon-Eiermann-Preises (siehe unten) bestellen.

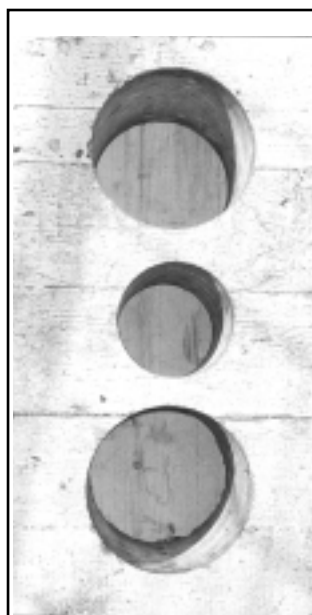
Einsendeschluss ist der 18. April 2005.

Weitere Informationen:

www.egon-eiermann-preis.de

Herausgeber: BDB-Präsidium

presserechtlich verantwortlich:
Dipl.-Volksw. Marianne LeGans



BETON

BOHRUNGEN SÄGEN

Kernbohren, Sägen Fugenschneiden

„Überall, wo Beton
im Wege ist...“

Karlheinz Döhler GmbH & Co KG

Behrensstraße 37-39 • 50374 Erftstadt
Tel. 0 22 35 / 46 14 66 • Fax 0 22 35 / 45 0 49
www.doehler-betonbohren.de
E-Mail: info@doehler-betonbohren.de



Aus dem Newsletter

ARCHITEKTKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

November 2004



VORSTAND: AKTIVES DIENSTLEISTUNGSMARKETING ALS ERFOLGSFAKTOR

Im Mittelpunkt der November-Sitzung des Vorstands der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen stand das Forschungsprojekt der Kammer zur Zukunft der Architekten. Im Anschluss an eine Information über den aktuellen Projektstatus durch Prof. Christoph Hommerich (Forschung für die Praxis, Bergisch Gladbach) diskutierten die Vorstandsmitglieder über erste Zwischenergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung.

http://www.aknw.de/content.phtml?modus=aktuelles_detail&id=603&templatestil=normal

KOMMENTAR: CHANCEN AUF AUSLANDSMÄRKTEN NUTZEN!

Architekten dürfen nicht abwarten, bis sich die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung verbessern. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten richtet sich das Augenmerk verstärkt auf die Frage, welche Beschäftigungspotenziale Auslandsmärkte bieten. - Ein Kommentar von AK NW-

Vizepräsident Dr. Christian Schramm.

http://www.aknw.de/content.phtml?modus=aktuelles_detail&id=601&templatestil=normal

ARCHITEKTUR-EXPORT: MARKTERKUNDUNGSREISE CHINA

Die Baukonjunktur in China boomt; chinesische Architekturbüros sind an einer Zusammenarbeit mit Partnern aus Deutschland sehr interessiert. Aus diesem Grunde wird die AK NW im Frühjahr 2005 eine Markterkundungsreise anbieten, damit sich Architektinnen und Architekten aus NRW vor Ort über die Marktchancen in China informieren können.

http://www.aknw.de/content.phtml?modus=aktuelles_detail&id=598&templatestil=normal

Berufspraxis

RECHTSTIPP: AUSWIRKUNG EINES AUFHEBUNGSVERTRAGES AUF DAS ARBEITSLOSENGELD

Bei Abschluss eines einvernehmlichen Aufhebungsvertrages gegen Zahlung einer Abfindung muss damit gerechnet werden, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zunächst einmal ruht. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Agentur für Arbeit eine zwölfwöchige Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld verhängt.

http://www.aknw.de/content.phtml?modus=aktuelles_detail&id=597&templatestil=normal

StadtBauKultur NRW

1000 BAULÜCKEN-DISKUSSION IN ESSEN: DIE STADT ATTRAKTIVER GESTALTEN!

Die Stadt Essen verfügt seit langem über ein Baulücken-Kataster, und zahlreiche Baulücken konnten in den vergangenen Jahren erfolgreich geschlossen werden. Insofern

war das neue VHS-Gebäude in Essen ein idealer Ort für die vierte Diskussionsveranstaltung, die die AK NW am 4. November im Rahmen der "vor-Ort-Podien" zum Thema "1000 Baulücken in NRW" durchführte.

http://www.aknw.de/content.phtml?modus=aktuelles_detail&id=602&templatestil=normal

ANKÜNDIGUNG: AUSSTELLUNG "DREI JAHRE RAW"

Vor drei Jahren setzte die AK NW die "Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RAW)" in Kraft. Aus diesem Anlass werden in der Ausstellung "Wettbewerbe in NRW - 3 Jahre RAW" Wettbewerbsergebnisse verschiedener Projekte öffentlicher und privater Bauherren aus NRW gezeigt. Die Vernissage findet am 20. Januar 2005 im Haus der Architekten statt. - Alle Interessierten sind schon jetzt herzlich dazu eingeladen!

http://www.aknw.de/aktuell/content.phtml?modus=aktuelles_detail&id=594&templatestil=normal

AKTUELLE PROGRAMME UND WEITERE VERANSTALTUNGEN UNTER:

<http://www.aknw.de/aktuell/veranstaltungen/content.phtml>

Fragen, Kritik, Anregungen bitte an:

presse@aknw.de

Impressum:
Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 49 67 34
Fax: 0211 / 49 67 95

E-Mail: presse@aknw.de,
Internet: www.aknw.de

Redaktion: Christof Rose

“Der Traum vom Turm” - Ingenieurkunst als Motor gesellschaftlicher Entwicklung

Mit einer Festveranstaltung und Hochhaus-Ausstellung im NRW-Forum stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW Ingenieurleistungen in den Mittelpunkt

Düsseldorf, 6. November 2004. “Dieses Land muss ein neues Bewusstsein für die großen Leistungen der Ingenieurkunst entwickeln. Sie sind unsere Grundlage für Lebensqualität und Wohlstand. Anderenfalls wird schon bald der Nachwuchs ausbleiben, der sich mit Neugier und Experimentierfreude kommenden technischen Herausforderungen stellt”, forderte **Peter Dübbert**, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, anlässlich der Festveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen im Düsseldorfer Ehrenhof.

“Für dieses Ziel setzen wir uns ein. Die Hochhaus-Ausstellung “Der Traum vom Turm”, die heute Abend unter der Schirmherrschaft der Ingenieurkammer im NRW-Forum eröffnet wird, leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Sie bringt Besuchern auf sehr anschauliche Weise gebaute Kulturgeschichte und Ingenieurkunst näher. Die heutige Podiumsdiskussion zu ethischen Fragen ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem neuen gesellschaftlichen Verständnis der Ingenieurleistung”, so Dübbert weiter.

Ist das technisch Machbare auch immer das Erstrebenswerte? Dieser Frage stellte sich gestern Nachmittag im Rahmen der Festveranstaltung der IK-Bau NRW eine hochkarätige Gesprächsrunde, moderiert vom WDR-Journalisten Ralph Erdenberger. Unter dem Titel “Der Traum vom Turm - Technik ohne Grenzen?” näherten sich die Teilnehmer aus unterschiedlichen Perspektiven dem komplexen Thema: “Ingenieure können selbstbewusst auf die Leistungen

der Vergangenheit und die Entwicklung neuer zukunftsweisender Technologien schauen”, war sich **Dr.-Ing. Friedel Abel**, Bauingenieur und Vorstandsvorsitzender der HOCHTIEF Construction AG, Essen, sicher und verwies auf so grundlegende Errungenschaften im Bereich des Bauens wie umfassende Infrastruktur, Einsturz-sicherheit und Brandschutz, die heute ganz selbstverständlich erscheinen.

Dipl.-Ing. Hermann Tilke, Berater der Ingenieur aus Aachen, machte außerdem deutlich: “Technische Innovation ist der entscheidende Motor der Weltwirtschaft. Wir haben

ein Kardinalfehler, bewusst auf Wissen zu verzichten und Unsicherheit hinter Zukunftszynismus zu verbergen. Wir müssen aber die menschlichen Bedürfnisse zum Maßstab machen. Das ist keine Bürde, sondern eine Chance für alle Bauschaffenden.”

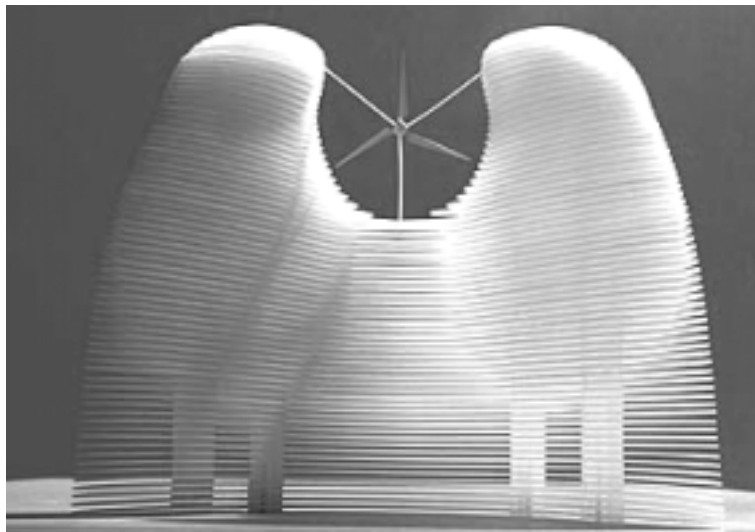
Als einer der renommiertesten Ärzte Deutschlands ist auch **Prof. Dr. Dietrich Grönemeyer** davon überzeugt: “Hightech bedeutet nicht zwangsläufig, dass unser Leben künftig von kalten Apparaten und Funktionalität bestimmt wird, ob man es nun auf die Medizin oder auf andere Bereiche bezieht. Wir dürfen uns aber nicht zum Opfer technischer Ent-

wicklungen machen, sondern müssen sie zum Wohl der Menschen einsetzen.” Vor dem Hintergrund christlicher Tradition erklärte dazu **Prof. Dr. Dietmar Mieth**, Inhaber des Lehrstuhls für theologische Ethik, Universität Tübingen: “Die Frage, ob man alles darf, was man technisch kann, ist nur eine rhetorische. Wir wollen doch auf vieles verzichten, was wir können, beispielsweise die Atombombe. Die entscheidende Frage lautet: Was wollen wir können? Es geht darum, im Bündnis mit

technischem Fortschritt das anzuvizieren, was wir verantworten können.”

Im Anschluss an die Festveranstaltung der IK-Bau NRW konnten sich die Gäste beim Start der Ausstellung “Der Traum vom Turm. Hochhäuser: Mythos - Ingenieurkunst - Baukultur” mit eigenen Augen von technischen Möglichkeiten und Grenzen des Hochhausbaus im Verlauf der Menschheitsgeschichte überzeugen.

Die sehenswerte Ausstellung im NRW-Forum Düsseldorf wird noch bis zum 20.2.2005 gezeigt, Besuchszeiten täglich ab 11.00 Uhr ausser montags.



Chinas erste Formel 1-Strecke in Shanghai gebaut, einen der modernsten Motorsport-Rundkurse der Welt und eine große technische Herausforderung. Sinnentleerter Größenwahn ist das aber keineswegs. Nach den Olympischen Spielen ist die Formel 1 eines der wichtigsten Sportereignisse von enormer wirtschaftlicher Bedeutung. Weltweit sichert technischer Fortschritt den Lebensunterhalt sehr vieler Menschen.” Aus seiner Sicht als Architekt und Geschäftsführer des Düsseldorfer Architekturbüros Petzinka Pink ergänzte **Dipl.-Ing. Thomas Pink**: “In Zukunft werden völlig neuartige, intelligente Werkstoffe für das Bauen verfügbar sein. Es wäre

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. , LV NRW

Vorschau: Seminare Frühjahr 2005

Die Seminare sind bei den beiden Baukammern im Dezember angemeldet worden. Wir gehen davon aus, dass uns bis Mitte 1-2005 die Genehmigung der Seminare vorliegt.

NW-1-4/2005

Energiepass - Chance für die Zukunft

Dipl.-Ing. Schlingen, Architekt BDB, Köln

1-2005 Köln

24.02.2005, Kolpinghaus

2-2005 Gelsenkirchen

09.03.2005, Maritim-Hotel

3-2005 Bielefeld

06.04.2005, Hotel Mercure

4-2005 Münster

07.04.2005, WestLB Münster

NW-5/2005

14.04.2005, Gelsenkirchen

Akquisition für Planer

Unternehmensberater
Detlev Becker, Düsseldorf

Wertermittlung / Vertiefungsangebote

NW-6/2005

21.04.2005, Düsseldorf

Beleihungswertermittlung

Dipl.-Ing. Peter Begiebing,
Architekt BDB, Sachverständiger
Cis HypZert (F/M), Mülheim

NW-7/2005

28.04.2005, Düsseldorf

Brandschutzkonzepte

Dipl.-Ing. Thomas Kempen
Beratender Ingenieur BDB, Aachen

NW-8/2005

12.05.2005, Dortmund

Wertermittlung / Vertiefungsangebote

Übungstag
Vorbereitung auf die Kammerprüfung
Dr. -Ing. Hans-Georg Tillmann,
Stadtplaner BDB, Dortmund

NW-9/2005

19.05.2005, Dortmund

Die richtige Kanalsanierung: Dichtheitsprüfung nach BauO NW

Dipl.-Ing. Michael Achten,
Beratender Ingenieur BDB,
IKT Institut für unterirdische Infrastruktur

NW-10/2005

09.06.2005, Dortmund

Das neue Baugesetzbuch

Dipl.-Ing. Wolfgang Züll,
Architekt und Stadtplaner BDB,
Sankt Augustin

NW-11/2005

16.06.2005, Düsseldorf

Abstandsflächen

RA Christian Reuter,
Kanzlei RGS, Düsseldorf

- Beginn der Seminare am 24.02.2005

- Versand des Seminarprogramms bis Januar 2005

- Onlinestellung der Seminare bis Mitte Januar 2005

Ing.-Büro für
Arbeitssicherheit &
Gesundheitsschutz
im Bauwesen

MALO
G&R



- Sicherheitstechnische Betreuung
- Überwachung und Unterweisung von Baustellen und Betriebsstätten
- Sachkundigenprüfungen
 - Bst.-E.Anlagen
- Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitsplatzgestaltung
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Aufstellen von Sigeplänen
- Umsetzung der Gefahrstoffverordnung
- Sicherheits-und Gesundheitskoordination

A. Martini • Georg-Kaiser-Straße 7 • 50829 Köln
Tel. / Fax: 0221 - 2 50 75 66 • Mobil: 0171 - 4 89 68 08

R. Lowitzki • Kampfstraße 5 • 45966 Gladbeck
Tel. / Fax: 02043 - 4 15 25 • Mobil: 0171 - 8 62 67 21
E-Mail: rolflowitzki@web.de



Fortbildung tut Not !

Wichtige Arbeitsunterlagen für Praktiker

Der BDB - Landesverband NW hat im Seminarjahr 2004 in seiner Seminararbeit wieder aktuelle Themen aufgegriffen. Um auch den Kolleginnen und Kollegen, die nicht an den Seminaren teilnehmen konnten, den Zugang zu den Arbeitsunterlagen zu ermöglichen, stellt der BDB einige Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Aus den Seminaren 2004 stehen Ihnen ab sofort folgende Arbeitsunterlagen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

BDB-Mitglieder erhalten auf alle Broschüren einen Rabatt von 10 %.

BDB Reihe Brandschutz

- **Brandschutz in der Planungspraxis - Sonderbauten** (2 Skripte, insgesamt 419 Seiten) **35,00 Euro**

Ein umfangreiches Kompendium zum Thema Sonderbauten mit den Einzelaspekten Honorierung, Schutzzielen, allen aktuellen Sonderbauverordnungen (Stand 2004). Darstellung wirtschaftlicher Ingenieurmethoden im Brandschutz, Check- und umfangreiche Literatur- und Linklisten.

Dipl.-Ing. Thomas Kempfen, Beratender Ingenieur BDB, Aachen
Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

BDB Reihe Recht

- **Gesellschaftsformen für Architekten/Ingenieure** (85 Seiten) **15,00 Euro**

Vor dem Hintergrund des aktualisierten BauKAG (Baukammerngesetzes) beleuchtet das Skript die Möglichkeiten, aber auch Grenzen, der Gesellschaftsformen, die nach dem BauKAG möglich sind, bspw. GmbH, PartG etc.

Rechtsanwalt Christian Reuter
Kanzlei Reuter, Grüttner, Schenck, Düsseldorf

BDB Reihe Büroorganisation

- **Nachfolgeregelung im Architektur- und Ingenieurbüro** (38 Seiten) **10,00 Euro**

Die rechtzeitige Regelung der Unternehmensnachfolge ist oft fester Bestandteil der wirtschaftlichen Absicherung des Lebensabends - vielfach wird dies Architekten und Ingenieuren jedoch oft zu spät bewusst. Welche Wege die betriebswirtschaftliche Vernunft, die juristischen Rahmenbedingungen und das steuerliche Kalkül vorschreiben, war Gegenstand des Seminars und ist selbiger des Skripts.

Dipl.-Kfm./Steuerberater Stephen Schwedler, Tönisvorst
Dr. jur. Jochen Bolten, Krefeld

BDB Reihe Planungspraxis

- **Vorhabenbezogene Bebauungspläne** (35 Seiten) **10,00 Euro**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan eröffnet den Architekten ein zusätzliches Betätigungsfeld, das früher allein von Planungsämtern wahrgenommen wurde. Einige Bauvorhaben lassen sich heute nur noch verwirklichen, wenn man sein Baurecht mitbringt.

Ziel des Seminars/Skriptes ist es, den sicheren Umgang mit Vorhaben- und Erschließungsplänen zu verwirklichen.

Dr. jur. Bernd Uhlenhut, Bochum
Dipl.-Ing. Peter Winkel, Architekt BDB, Wetter

BDB Reihe Bautechnik

- **Betoninstandsetzung** (109 Seiten) **15,00 Euro**

Ein Schwerpunkt des Seminars waren die besonderen Kenntnisse, die vom sachkundigen Planer erwartet werden. Weitere Themen sind u.a. Untersuchungsverfahren und -methodik, Füllen von Rissen und Fehlstellen, Ausschreibung, Objektbetreuung und Überwachung sowie die Honorierung der Betoninstandsetzungsplanung.

Dipl.-Ing. Jochen Weber, Beratender Ingenieur BDB, Lüdenscheid
Betonsachverständiger

BDB Reihe Recht

- **VOF - Verdingungsordnung freiberufliche Leistungen** (41 Seiten) **10,00 Euro**

Die Rechtsprechung für die noch junge VOF nimmt rasant zu. Das Skript legt die Grundlagen zum Verständnis und zur Anwendbarkeit der VOF. Auf aktuelle Rechtsprechung wird eingegangen.

RA Schenck zu Schweinsberg,
Kanzlei Reuter, Grüttner, Schenck, Düsseldorf

Die Preise verstehen sich zzgl. Euro 8,-/je Bestellung an Versandkostenanteil (Porto und Verpackung). Eine mit Umsatzsteuer ausgewiesene Rechnung wird der Sendung beigelegt.

Bestellungen:

Per Fax 0211-35 61 41 oder
online unter vierweg@bdb-nrw.de

Bestellungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, solange der Vorrat reicht.
Der Versand erfolgt ab Mitte Februar 2005!

B D B - Landesverband NW
Bismarckstr. 85
40210 Düsseldorf

Fax: 0211-356141

BESTELLCOUPON

Wir bestellen bei Ihnen zu Selbstkosten:

___	Heft(e) Brandschutz in der Planungspraxis	á	€	35,00
___	Heft(e) Gesellschaftsformen	á	€	15,00
___	Heft(e) Nachfolgeregelung	á	€	10,00
___	Heft(e) Vorhabenbezogene Bebauungspläne	á	€	10,00
___	Heft(e) Betoninstandsetzung	á	€	15,00
___	Heft(e) VOF	á	€	10,00
	zzgl. Versandkostenanteil (Porto/Verpackung)		€	8,00

10 % Rabatt auf die Broschürenpreise für alle BDB-Mitglieder

Der Versand erfolgt in Reihenfolge des Bestelleingangs, solange der Vorrat reicht, ab Mitte Februar 2005 !

Bitte in Druckschrift ausfüllen !

 Ort/Datum

 Name

 Straße

 Unterschrift

 Ort

BDB-Mitglied
 Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kein BDB-Mitglied

Mängelbeseitigung und Abnahme

Praxiswissen für Bauleiter – Band 5 von Wilfried Helbig und Ullrich Bauch

2004, 271 Seiten, Format DIN A5, kartoniert.

EURO 49,- / ISBN 3-481-02099-6

VERLAGSGESELLSCHAFT
RUDOLF MÜLLER GmbH & Co. KG
Stolberger Str. 84
50933 Köln
Tel.: 0221 / 54 97-120
Fax: 0221 / 54 97-130
service@rudolf-mueller.de
www.baufachmedien.de

Die "technische" Abnahme eines Bauwerkes gehört zu den Haupt-



pfllichten des Überwachen- den Bauleiters. Er muss die tatsächliche Beschaffenheit des Werkes in technischer Hinsicht prüfen und dabei entweder die Vertragserfüllung feststellen oder im Falle von Ausführungsmängeln die Beweise sichern.

Die Neuerscheinung "Mängelbeseitigung und Abnahme" Band 5 der Reihe "Praxiswissen für Bauleiter", erläutert Vorschriften, Abläufe, Formen und Folgen der technischen Prüfung einer Bauleistung und behandelt in zwei weiteren Kapiteln die "Übergang-

be des Bauobjekts" und die "Mängelansprüche" vom Erkennen des Mangels bis zum Überwachen der Mängelbeseitigung und der Einhaltung der Fristen.

Die Fachbuchreihe "Praxiswissen für Bauleiter" basiert auf den bewährten Inhalten des Ordnerwerkes "Bauleiterhandbuch für den Bauleiter des Bauherren". Sie besteht aus einzelnen Bänden, die sich jeweils speziellen Schwerpunkten und Arbeitskomplexen bauleitender Tätigkeit widmen und so die wesentlichen Leistungsanforderungen und Rechtsbeziehungen im Aufgabenbereich eines Bauleiters klären. Im handlichen DIN-A5-Format gestaltet, sind die Bände ein praktischer Begleiter für die tägliche Praxis auf der Baustelle.

Baugesetzbuch für Planer

Von Folkert Kiepe und Prof. Arnulf von Heyl

2004, 2., überarbeitete Auflage, 328 Seiten mit ca. 150 zum Teil farbigen Grafiken und Tabellen, Format DIN A4, gebunden.

EURO 79,-
EURO 69,- Subskriptionspreis bis 31.12.2004

ISBN3-481-02088-0

VERLAGSGESELLSCHAFT
RUDOLF MÜLLER GmbH & Co. KG
Stolberger Str. 84
50933 Köln
Tel.: 0221 / 54 97-120
Fax: 0221 / 54 97-130
service@rudolf-mueller.de
www.baufachmedien.de

Die durch die Umsetzung der "EU-Richtlinie über Umweltprüfungen" notwendige Novellierung des Baugesetzbuches ist seit August 2004 geltendes Recht. Die Novelle des BauGB legt mit der neuen Umweltprüfung fest, dass Umweltbelange



bereits bei der räumlichen Planung und nicht erst bei der Projektplanung zu prüfen sind. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden sind daran zu beteiligen. Darüber hinaus wurden mehrere Vereinfachungen des Planungsrechts vorgenommen, wie z. B. durch die Umgestaltung der Vorschriften über die Teilung von Grundstücken und die Einführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens.

Aus diesem Anlass wurde das Grundlagenwerk "Baugesetzbuch für Planer" für alle Architekten und Ingenieure jetzt vollständig aktualisiert und berücksichtigt bereits alle Änderungen und Neuerungen, die sich durch die Novellierung des BauGB ergeben. Das Nachschlagewerk enthält auf über 300 Seiten alle baurechtlichen Informationen, die Stadtplaner und Architekten für ihre Arbeit benötigen: Einführung in die rechtlichen

Neuerungen, Baugesetzbuch 2004, Baunutzungsverordnung, Planzeichnungsverordnung, Auszüge aus Raumordnungsverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Verwaltungsgerichtsordnung sowie die Stationen der Umweltprüfung in der Bauleitung.

Der besondere Nutzen des Werkes: Das "Baugesetzbuch für Planer" macht selbst trockene und schwierige Gesetzestexte verständlich und schnell nachvollziehbar. Die Änderungen gegenüber dem noch bis zum 20.07.2004 gültigen BauGB wurden hervorgehoben, alle Neueregulungen durch die Autoren Kiepe und von Heyl verständlich kommentiert. Wesentliche Inhalte des Gesetzes wurden erstmals grafisch aufbereitet, Piktogramme weisen auf Schwerpunkte hin. Darüber hinaus bietet das Buch anschauliche Verfahrensabläufe und Darstellungen der wichtigsten Planinhalte. Die farbigen Pläne und Darstellungen sind in der Praxis entstanden und werden angewandt.

Exportratgeber für Architekten und Ingenieure

Im Dezember 2004 ist der o.a. Ratgeber im Verlag der Bundesarchitektenkammer erschienen. Er ist als umfassend informativer Leitfaden unentbehrlich für all jene, die sich für den Schritt ins Ausland entscheiden und diesen zuvor gut planen wollen. Neben grundlegenden Informationen werden Problemfelder erörtert und anhand von Erfahrungsberichten best practises präsentiert. Ein umfassender Serviceteil mit Adressen, Tipps und Internetlinks erschließt dem Leser weiterführende Informationsquellen und rundet so diesen wertvollen Ratgeber ab.

Herausgegeben wird der Ratgeber durch das Netzwerk Architekturexport (NAX) der Bundesarchitektenkammer, verlegt vom Verlagshaus Braun. Die Autoren sind zum größten Teil Teilnehmer des NAX. Sie berichten über ihre Erfahrungen beim Schritt über die Grenze. Ob die Nutzung neuer Marktpotentiale, die

Umsetzung außergewöhnlicher Projekte oder das Kennenlernen anderer Kulturen, das Planen und Bauen im Ausland - so die Überzeugung der Autoren - bietet einzigartige Möglichkeiten, die immer mehr Architekten und Ingenieure nutzen sollten. Der ausgeprägte Qualitätsanspruch, der in Deutschland die Arbeit in den Architektur- und Ingenieurbüros bestimmt, kommt den Büros dabei als ein eindeutiger Wettbewerbsvorteil zugute.

Doch die Orientierung ins Ausland erfordert auch eine solide Vorbereitung. Dieser Vorbereitung dient der Ratgeber. Grenzüberschreitend tätige Architekten müssen sich in andere kulturelle Umfelder hineinversetzen können. Unterschiede zwischen In- und Ausland gibt es in rechtlicher Hinsicht, in den Planungs- und Bauabläufen und nicht zuletzt im Hinblick auf die Wünsche der Bauherren. Die Fähigkeit zu Kooperationen mit orts-

ansässigen Architekten ist deshalb unverzichtbar, da sie wichtige Brücken schlägt und die Kommunikation zwischen allen Beteiligten erleichtert.

Bestellungen (29,00 Euro zzgl. Versandkosten) nimmt die D.A.V.I.D. Deutsche Architekten Verlags- und Informationsdienste GmbH
 Askanischer Platz 4
 10963 Berlin
 Fax: 030 - 26 39 25 89
 gerne entgegen.

Netzwerk Architekturexport (NAX)
 der Bundesarchitektenkammer e.V.
 Askanischer Platz 4, 10963 Berlin
 Tel.: 030 - 26 39 44 - 0
 Ansprechpartner:
 Dr. Thomas Welter - 60
 Ute Kluge - 81
 Gabriele Schindler - 15
 export@bak.de
 www.bak.de

Fliesen – Platten – Naturstein – Betonwerkstein

HUCKLENBROICH

FLIESEN – KERAMIK – MARMOR

Neubau – Sanierung – Handel – Reparaturservice

Fachgerechte Planung und Ausführung sämtlicher Fliesen- und Plattenarbeiten.

Hermeskeiler Straße 13 b • 50935 Köln • Telefon (02 21) 46 44 40 • Telefax (02 21) 43 96 71



Fachbetrieb des
 Fliesengewerbes

FERIENHAUS EIFEL BLANKENHEIM-ROHR



Komfortables freistehendes Ferienhaus - Ganzvermietung -

Roland Ziethen • Friedhofsweg 20 • 53945 Blankenheim/Rohr
 Tel.: (+49 22 36) 39 89 14 • Mobil (+49 173) 260 39 89
 eMail: roland@ziethen.de

Mitten in der Natur, außerhalb des Ortes. Bis zu 6 Erwachsene und 3 Kinder. Rustikale Einrichtung, offener Kamin, Liegewiese, Terrasse, Grillgelegenheit, eigener Wald, 3 Km zum Badensee, 1 Schlafzimmer, offene Dachgalerie, 2 weit. Schlafzimmer, Küche, Dusche, WC. Stereo/TV-Sat/Küche Vollausstattung • Bettwäsche, Handtücher, Haustiere mögl./Sonnenwiese/Terrasse/Parken

Bis 6 Erw. (3 Doppelbetten) + 2 Kinderbetten + Beistellbett mögl. Größe 95 qm Tagesfestpreis 55,- Endreinigung 20,-



Auf der diesjährigen Landesverbandstagung in Kleve und auf dem BDB-Bosch-Junkers-Forum in Dortmund hatte sich auch die GEBO-Armaturen GmbH präsentiert. Aufgrund der großen Nachfrage nach dieser neuen Gas-Sicherheitstechnik stellen wir nachfolgend die Fa. Gebo mit ihrem Produkt vor.

Die Gebo-Armaturen GmbH, ein mittelständisches Industrieunternehmen mit Sitz in Schwelm, genießt seit Jahrzehnten einen hervorragenden Ruf im Bereich der Temperguss-Klemmverbinder für gas- und wasserführende Leitungen. Nun hat sich das Unternehmen zur Aufgabe gemacht, neue Qualitätsstandards in der Gas-Sicherheitstechnik zu setzen.

Das GSS Gas-Sicherheitssystem wurde mit dem Ziel entwickelt, dem Privatmann sowie dem gewerblichen Nutzer eine umfangreiche Absicherung gegen Restrisiken der Gas-Hausinstallation, insbesondere bezogen auf vandalistische Eingriffe in das Rohrleitungssystem und schleichende Gasaustritte an Leitungssystemen und Verbrauchern, zu ermöglichen.

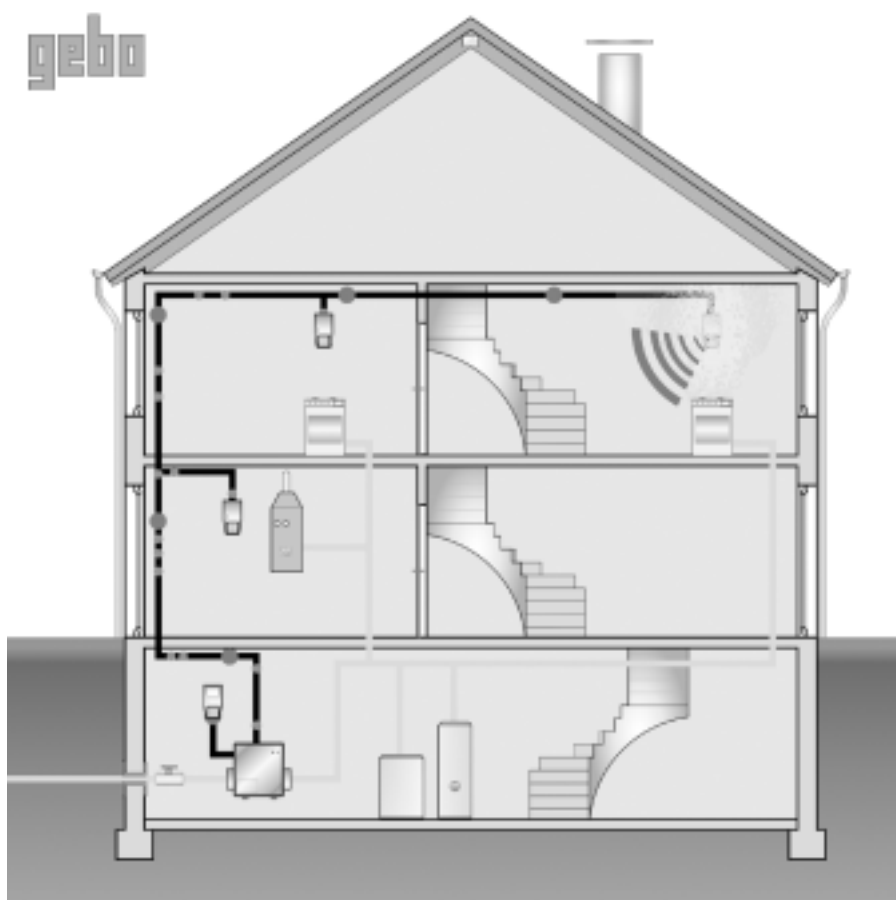
Zur Technik:

Das Gebo-Gas-Sicherheitssystem zählt zu den „aktiven“ Sicherheitssystemen. Es beinhaltet eine Kombination aus Sensorik und pneumatischer Absperrmechanik. Die Kommunikation der einzelnen Komponenten erfolgt über ein BUS-Leitungssystem. Die Sensorik, die die Umgebungsluft überwacht, gibt im Gefahrenfall einen Impuls über die BUS-Leitung an die Absperrmechanik, die dann jede weitere Gas-Zufuhr unterbindet und somit eine mögliche Explosion verhindert.

Bereits bei einer Methangas-Konzentration in der Raumluft in Höhe von 12% der unteren Explosionsgrenze wird die Gaszufuhr abgeriegelt. Bei 6% der UEG wird bereits ein Voralarm aktiviert, der allerdings nicht unmittelbar zu einer Abriegelung des Ventils führt.

Die Funktionsweise:

Die Zentraleinheit (Elektronik und Absperrmechanik) kommuniziert



über die BUS-Verkabelung ständig mit den Sensoren.

Die Sensoren übermitteln dabei ihre Betriebsbereitschaft und die momentanen Messwerte.

Meldet z.B. einer der Sensoren einen Gasaustritt, erfolgt sofort ein Impuls an die Zentraleinheit, wo sowohl ein optisches, als auch ein akustisches Warnsignal ausgelöst wird. Bei weiterer Steigerung des Gefährdungspotentials in Richtung Explosionsgefahr wird automatisch die Gaszufuhr über das in der Zentraleinheit befindliche Absperrventil abgeriegelt.

Vorgesehen ist ebenfalls eine Vorrichtung zur Abschaltung des elektrischen

Stromes, um der Gefahr der Explosion durch elektrische Abreißfunken entgegenzuwirken.

Dem Display der Bedieneinheit kann entnommen werden, welcher der Sensoren die Störung wahrgenommen hat. Somit ist also auch die Detektierung der Leckage ohne zusätzlichen Aufwand möglich.

Manipulationen jeglicher Art am Gas-Sicherheitssystem führen ebenfalls zu einer Abriegelung der Gaszufuhr.

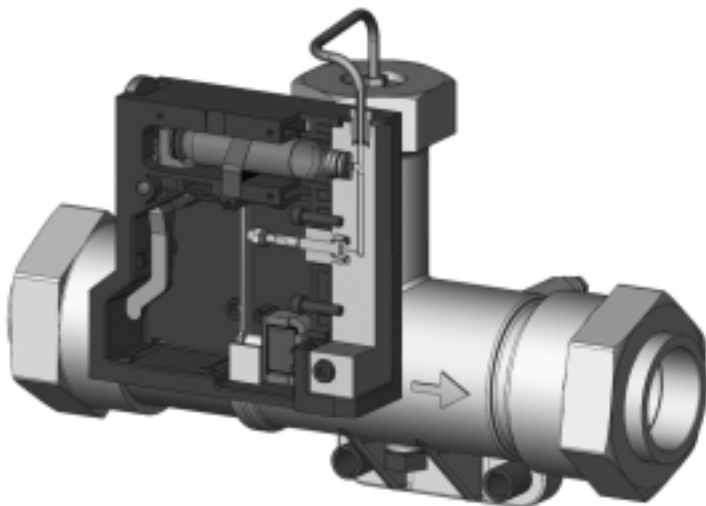
Für die Ansteuerung zusätzlicher Funktionen im Alarmfall, z.B. Signalehörnern, Warnleuchten, automati-

schen Lüftungen, Telefonwahlautomaten, etc. stehen potentialfreie Relaiskontakte zur Verfügung.



Die Komponenten im Einzelnen:

Die Zentraleinheit mit dem patentierten Absperrventil und der für die Systemsteuerung notwendigen Elektronik, wird direkt nach der Gashauseinführung und der Hauptabsperr-einrichtung eingebaut. Das Ventil ist im Ausgangszustand geschlossen und wird erst bei der Inbetriebnahme mittels CO₂-Druck in eine Offenstellung gebracht. Im Falle eines Gasalarms bedeutet das, einfach nur den CO₂-Druck über ein Entlüftungsventil abzulassen und so das System in seinen geschlossenen Ruhezustand zu versetzen. Dieses Absperrprinzip ist manipulationssicher und allen bisher am Markt befindlichen Ventiltechniken in vieler Hinsicht überlegen.



Und so funktioniert es...

Der Druck einer CO₂-Druckpatrone wird genutzt, um das Ventil zu öffnen. Bei der Installation des GSS wird diese Patrone angestochen. Der Druck wird über ein Kapillarrohr an einen Faltenbalg weitergeleitet, der durch die Ausdehnung einen Stellhebel dazu bewegt, das Ventil gegen eine Feder zu öffnen.



Die Sensoren werden zur Absicherung von gasführenden Leitungen und Gasgeräten eingesetzt. Bei den Sensoren handelt es sich um die neueste Generation selektiver Halbleiter-Gas-Sensoren für Methan. Jeder einzelne Sensor ist per BUS-Verkabelung mittels durchschleifender Verlegung an die Elektronik des Systems angeschlossen. Auf die Funktechnologie wurde aus Gründen der Sicherheit gezielt verzichtet.

Für die Absicherung von größeren Objekten können bis zu 250 Sensoren angeschlossen werden.

Die Bedieneinheit wird in der Nähe des Absperrventils fest an der Wand installiert und ebenfalls per BUS-Kabel mit der Systemelektronik verbunden.

Das Klartext-Display gibt zu jeder Zeit den aktuellen Systemstatus wieder. Bei der Installation wird über das Tastenfeld der Bedieneinheit die Anlage in Betrieb genommen. Auch eine Klartext-Benennung der Sensoren ist über die Bedieneinheit möglich.



Geeignet ist das Gas-Sicherheitssystem sowohl für den Einsatz in Einfamilienhäusern, in Gewerbebetrieben, aber vor allem - aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen in Gebäuden der öffentlichen Hand. Hierbei sind insbesondere Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Veranstaltungszentren zu nennen. Die hohe Besuchsfrequenz und eine damit verbundene erhöhte Manipulationsgefahr, sowie eine besonders hohe Schutzwürdigkeit der Einrichtungsnutzer machen den Einsatz zusätzlicher Sicherheitsaggregate nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.

**Mehr zu diesem Thema bei der
GEBO-Armaturen GmbH
Ansprechpartnerin:
Elke Süssgeler
Telefon: 02336 - 92 85-41.**

Auszug aus dem Rundschreiben der Anwaltskanzlei Reuter, Grüttner, Schenck, Düsseldorf

Die Kanzlei stellt dem BDB-NRW regelmäßig Newsletter mit aktuellen Urteilen sowie Entwicklungen im Architekten- und Ingenieurrecht zur Verfügung. Wir veröffentlichen nachfolgend einen Auszug aus dem Rundbrief 11-2004. Die Herren Rechtsanwälte Reuter und Schenck sind Stammreferenten des BDB-NRW in den Seminaren, so auch wieder am 16.6.2005 in Düsseldorf zum Thema Abstandsflächen.

Weitere Informationen auch unter
www.rechtsanwaelte-rgs.de

1. BGH verwirft den Begriff der "zentralen Leistung": Konsequenzen

In Rechtsprechung und Literatur wurde seit längerer Zeit kontrovers diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen sich ein Architekt, der ihm übertragene Leistungen teilweise nicht erbringt, einen Honorarabzug durch den Bauherrn gefallen lassen muss. Bei den Oberlandesgerichten hatte sich weitgehend der Begriff der "zentralen Leistungen" durchgesetzt. Danach kam es für eine (anteilige) Minderungsberechtigung des Bauherrn ausschließlich darauf an, ob die vom Architekten nicht erbrachte Teilleistung als "zentral" einzustufen war. Der BGH hat nunmehr den Begriff der "zentralen Leistungen" verworfen. Eine Berechtigung des Bauherrn zur Minderung des Honorars bei Nichterbringung von Teilleistungen durch den Architekten könne sich nur auf der Grundlage von Gewährleistungsansprüchen nach den Vorschriften des BGB ergeben.

Erste Voraussetzung für einen entsprechenden Gewährleistungsanspruch sei, dass die nicht erbrachte Teilleistung vom Architekten überhaupt geschuldet sei. Hierfür sei eine Auslegung des Vertrages maßgeblich (nicht ohne weiteres die Leistungsbestimmungen der HOAI). Von den Ausführungen des BGH zur Vertragsauslegung sind folgende besonders hervorzuheben:

- Der vom Architekten geschuldete Gesamterfolg sei in der Regel nicht darauf beschränkt, dass er allein die Aufgaben wahrnehme, die für die mangelfreie Errichtung des Bauwerks erforderlich seien;
- Im Regelfall werde davon ausgegangen werden können, dass der Architekt als selbstständige Teilerfolge (darüber hinaus) solche Arbeitsschritte schulde,
 - o die als Vorgabe für die Bauunternehmen erforderlich seien, damit diese die Planung vertragsgerecht umsetzen könnten,
 - o die es dem Bauherrn ermöglichen zu überprüfen, ob der Architekt den geschuldeten Erfolg vertragsgemäß bewirkt habe,
 - o die den Bauherrn in die Lage versetzen, etwaige Gewährleistungsansprüche gegen Bauunternehmen durchzusetzen, sowie die erforderlich seien, die Maßnahmen zur Unterhaltung des Bauwerkes und dessen Bewirtschaftung zu planen;
- Ein Vertrag, welcher sich im Hinblick auf die geschuldeten Leistungen an den Leistungsphasen des § 15 HOAI orientiere, sei im Regelfall so auszulegen, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte (der BGH meint hier wohl die Grundleistungen § 15 II HOAI) als Teilerfolge schulde.

Steht nach Auslegung des Vertrages im vorstehenden Sinne fest, dass der Architekt eine von ihm nicht erbrachte Teilleistung geschuldet hatte, so sind für eine Berechtigung des Bauherrn zur Honorarminderung die weiteren Voraussetzungen der Gewährleistungsansprüche zu prüfen, insbesondere

- ob der Bauherr den Architekten zur Nachholung der Leistung unter Fristsetzung (nach bis zum 31.12.2001 geltendem Recht "mit Ablehnungsandrohung", vergleiche unser Rundschreiben 12/01) aufgefordert hat, bzw. ob eine solche Aufforderung mit Fristsetzung

im Einzelfall entbehrlich ist, weil z.B. dem Bauherrn unzumutbar (hier könnte Streit darüber entstehen, ob von einer Unzumutbarkeit insbesondere schon dann auszugehen ist, wenn der Bauherr die nachgeholte Leistung nicht mehr gebrauchen kann, z.B. nachgeholte Kostenermittlungen)

- ob der Gewährleistungsanspruch auf Grund einer vorangegangenen Abnahme, bei welcher der Gewährleistungsanspruch in Kenntnis der nicht erbrachten Teilleistung nicht vorbehalten wurde (§ 640 Abs. 2 BGB), verlorengegangen ist (über die Frage, ob der Bauherr Kenntnis des Mangels im Sinne des § 640 Abs. 2 BGB hatte, sowie wie die Frage, ob eine Abnahme stattgefunden hat, wird voraussichtlich auch gestritten werden).

Die Wirkungen des Urteils im Einzelnen werden abzuwarten bleiben. Eine Entwicklung, die zu einer ansteigenden Häufigkeit von Honorarminderungen wegen nicht erbrachten Teilleistungen führt, ist wahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund sollten sich Architekten vielleicht reiflicher als in vergangenen Zeiten überlegen, ob sie Leistungen, an denen der Bauherr nach den Grundsätzen des BGH ein Interesse haben kann (und die sind voraussichtlich recht umfangreich), nicht erbringen. Darüber hinaus kann Architekten unter Umständen angeraten werden, auf eine Abnahme ihrer Leistungen zu bestehen und damit die Frage von etwaigen Honorarminderungen frühzeitig zu klären (vgl. zum Urteil im Einzelnen auch unter www.baunetz.de/arch/recht unter Haftung / unvollständige Teilleistung).

2. Kann Architekt angeordnete Planungsänderung verweigern, wenn Bauherr Zusatzvergütung bestreitet?

Nach dem Urteil des OLG Oldenburg v. 10.08.2004 (2 U 13/03) soll ein Architekt nicht verpflichtet sein, angeordnete Änderungen der Ausführungsplanung durchzuführen, wenn der

Bauherr sich weigert, einen schriftlichen Auftrag zu erteilen; dieses Recht soll dem Architekten jedenfalls dann zustehen, wenn der Bauherr klar zum Ausdruck bringt, dass die geänderte Leistung von ihm nicht bezahlt werden wird.

Das OLG Oldenburg geht zunächst offensichtlich ohne Weiteres davon aus, dass der Architekt grundsätzlich zur Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen auf Grund der Änderungsanordnung des Bauherrn verpflichtet ist (was nach Ansicht des Verfassers grundsätzlich jedenfalls zu prüfen wäre). Vor diesem Hintergrund befasst sich das Urteil mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Architekt eine ihm eigentlich obliegende Leistung verweigern kann. Hier spricht das Urteil – soweit ersichtlich – erstmals aus, dass ein Architekt berechtigt sein kann, eine ihm auf Grund des zusätzlichen Auftrages obliegende Leistung zu verweigern, weil eine Honorarvereinbarung über diese Leistung nicht vorliegt bzw. der Bauherr bereits zum Ausdruck gebracht hat, dass die zusätzliche Leistung von ihm nicht bezahlt werden wird. Das Urteil hat nach Auffassung des Verfassers Bedeutung insbesondere im Bereich der (zusätzlichen) besonderen Leistungen.

Sind Leistungen, die der Bauherr zusätzlich anordnet, Grundleistungen in Sinne der HOAI, so steht dem Architekten auch bei einer fehlenden Honorarvereinbarung Honorar ggf. nach den Mindestsätzen zu, § 4 Abs. 1 HOAI. Anders ist dies bei den (zusätzlichen) besonderen Leistungen gem. § 5 Abs. 4 HOAI. Dort ist eine schriftliche Honorarvereinbarung zwingend Voraussetzung für einen Honoraranspruch; fehlt es an einer schriftlichen Honorarvereinbarung, so hat der Architekt umsonst gearbeitet. Vor diesem Hintergrund stellte sich immer die Frage, wie der Architekt sich verhalten soll, wenn der Bauherr eine zusätzliche besondere Leistung während des Bauvorhabens beauftragt bzw. anordnet, sich aber gleichzeitig weigert, eine schriftliche Honorarvereinbarung zu treffen.

Problematisch ist diese Konstellation vor allem auch vor dem Hintergrund,

dass nach der Rechtsprechung des BGH der Architekt ohne weiteres (auf Grund einer entsprechenden Auslegung des Vertrages) zur Erbringung einer besonderen Leistung verpflichtet sein kann (insbesondere, wenn sich diese besondere Leistung als erforderlich zur Herstellung des Werkerfolges herausstellt), und zwar unabhängig davon, ob eine Honorarvereinbarung über diese besondere Leistung besteht. So wäre es denkbar, dass ein Architekt auf Grund der Besonderheiten eines Bauvorhabens z.B. zur Mitwirkung bei der Einholung von Nachbarzustimmungen verpflichtet ist, obwohl bzgl. dieser besonderen Leistung im Vertrag eine Regelung, insbesondere eine Honorarvereinbarung, nicht getroffen wurde.

Von den Verfassern wurde in der Regel empfohlen, es nicht auf eine Leistungsverweigerung ankommen zu lassen. Denn eine unberechtigte Leistungsverweigerung berechtigt den Bauherrn zu einer außerordentlichen Kündigung und zum Schadensersatz. Vielmehr wurde empfohlen, den Bauherrn ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass er treuwidrig eine Honorarvereinbarung, die Voraussetzung für den Honoraranspruch sei, verweigert. Das Urteil des OLG mag erstmals die Überlegung rechtfertigen, in einem entsprechenden Fall tatsächlich die Leistung zu verweigern.

Gleichwohl sei hier zu erheblicher Vorsicht geraten. Im oben besprochenen Fall (s. auch unter www.bau-netz.de/arch/recht unter Honoraranspruch / Umfang gem. HOAI / Planungsänderungen / Verweigerungsrecht des Architekten) hatte der Architekt mehrere Monate lang unter erneuter und erneuter Aufforderung zur schriftlichen Honorarvereinbarung gleichwohl die ihm aufgetragenen Planungsänderungen zunächst eingearbeitet. Dem gegenüber hatte sich der Bauherr extrem unkooperativ gezeigt und sogar mehrfach mit Kündigung bedroht. Ob also ein Verweigerungsrecht des Architekten allgemein oder nur in besonderen Situationen von der Rechtsprechung bejaht werden wird, muss sich erst noch herausstellen.

3. Architekt veräußert eigenes Grundstück mit Planung: Koppelungsverbot?

Ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot liegt nach bisheriger Rechtsprechung nicht vor, wenn das Architektenhonorar lediglich einen Kalkulationsposten für den Kaufpreis darstellt, ohne dass der Erwerb des Grundstücks von der Übernahme der Planung abhängig ist. Nach einem Urteil des KG v. 09.12.2002 (24 U 1059/00) soll dies selbst dann gelten, wenn Architekt und Veräußerer identisch sind.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Architekt für ein selbst erworbenes Grundstück eine Genehmigungsplanung erstellt und das Grundstück anschließend mit den Planungsleistungen veräußert. Im Kaufvertrag war für die Planungsleistungen ein Kaufpreisanteil in Höhe von rund DM 500.000 ausgewiesen. Der Erwerber, der die Planungsleistungen später nicht nutzte, wollte den entsprechenden Kaufpreisanteil nicht zahlen, kam aber mit seinem Begehren beim KG Berlin nicht durch. Die Nichtzulassungsbeschwerden wurden vom BGH mit Beschluss vom 25.09.2003 zurückgewiesen.

Bereits mit Beschluss vom 11.12.2003 hatte der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des KG Berlin v. 24.10.2002 (10 U 2166/99) zurückgewiesen; in diesem Urteil hatte das KG Berlin befunden, dass das Koppelungsverbot gem. Art. 10 MRVG (Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen) - § 3 nicht auf einen "Grundstückserwerb" anzuwenden sei, welcher durch den Anteilserwerb der das Grundstück besitzenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts vollzogen werde.

Nach Ansicht des Verfassers sind beide Urteile allerdings zunächst mit Vorsicht zu genießen. Insb. ersteres Urteil liegt eigentlich nicht auf der bisherigen Linie der BGH-Rechtsprechung zum Koppelungsverbot (vgl. im Weiteren unter www.bau-netz.de/arch/recht unter Vertrag / Wirksamkeit / Koppelungsverbot /

Identität von Grundstücksveräußerer und Architekt).

Für Architekten, die sich auf Grund vorliegender Urteile veranlasst sehen, selbst erworbene Grundstücke mit Architektenplanung zu veräußern, sei vorsorglich noch auf folgendes aufmerksam gemacht: Soweit ein Architektenhonorar als Kalkulationsposten eines Kaufpreises angesetzt wird, ist dieses ggf. nicht mehr als freiberufliche Einnahme zu werten; eine Zuordnung als gewerbliche Einnahme führt nicht nur zum Ansatz der Gewerbesteuer auch auf das anteilig angesetzte Architektenhonorar, sondern möglicherweise auch zu einer "Infektion" sämtlicher sonstiger Architektenhonorareinnahmen (es sei denn, sonstige freiberufliche Tätigkeiten des Architekten sind hinreichend deutlich von den gewerblichen Tätigkeiten des Architekten abgegrenzt). Jedenfalls sollte vorab ein Steuerberater konsultiert werden.

Im übrigen könnte die Planung eines Architekten für sich selbst, die Veräußerung dieser Planung mit dem Grundstück und die mögliche Verwendung der Planung durch den Erwerber zu einem Ausschluss des Haftpflichtversicherungsschutzes führen; soweit also der Architekt auf der Grundlage seiner mitveräußerten Planung vom Erwerber in Haftung genommen wird, muss er nach Ansicht des Verfassers mit einem Deckungsausschluss rechnen. Jedenfalls sollte dieser Gefahr durch Abstimmung mit dem Versicherer begegnet werden.

4. Vergaberecht: Nachunternehmer-einsatz / Ende der Mischkalkulation.

Nach einem Beschluss der Vergabekammer Bund vom 21.07.2004 – Vk 1-81/04 – ist das Angebot eines Bieters zwingend auszuschließen, wenn seine Erklärung zum Nachunternehmer-einsatz nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Leistungen konkret durch Nachunternehmer erbracht werden sollen. Die Situation soll auch durch Aufklärungsgespräche nicht "gerettet" werden können.

Der Bundesgerichtshof hat mit

Beschluss vom 18.05.2004 – X ZB 7/04 – der Diskussion über "Spekulationspreise", "Mischkalkulation" oder "Null-Positionen" wohl ein Ende bereitet. Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulation" auf andere Leistungspositionen umlegt, sind nach der Entscheidung des Gerichtes grundsätzlich von der Wertung auszuschließen. Der Bieter benennt in solchen Fällen nicht die von ihm geforderten Preise, da er in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise andere Leistungspositionen verteilt (vgl. §§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A; 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b VOB/A).

Mit der Entscheidung wird erneut die besondere Formstrenge im Vergabeverfahren – VOB/A – dokumentiert. Ob sich an der Sachlage etwas ändert, wenn Bieter offen legen, wo und wie die Preise "versteckt" sind, wird abzuwarten sein, wenn tatsächlich Bieter hierzu in der Lage sein sollten und gleichwohl dann nicht die Preise auf die einzelnen möglichen Positionen verteilen.

5. Neues UWG, neues Geschmacksmustergesetz

Am 08.07.2004 ist mit sofortiger Wirkung das neue UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) in Kraft getreten. Zentrale Norm ist § 3 UWG (n.F.) – Verbot unlauteren Wettbewerbs:

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

Das Gesetz gibt im Folgenden Beispiele dafür, was unlauter ist. Gesondert geregelt werden die "klassischen" Fälle u.a. irreführender und vergleichender Werbung. Am 01.06.2004 ist auch ein neues Geschmacksmustergesetz in Kraft getreten. Die Schutzvoraussetzungen wurden herabgesetzt, die bisher

erforderliche Eigentümlichkeit des Musters wird durch die Eigenart eines Musters ersetzt (vgl. § 2 Geschmacksmustergesetz). Eigenart eines Musters liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck, den das Muster beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck, den ein anders Muster bei diesem Benutzer hervorruft, unterscheidet. Der Unterscheidungsgrad wird geringer mit zunehmender hoher Musterdichte in einer Erzeugnisklasse. Eine materielle Prüfung findet bei der Anmeldung nach wie vor nicht statt, so dass eine Entscheidung letztendlich einer gerichtlichen Beurteilung vorbehalten bleibt. Die seit dem 05.03.2002 geltende Verordnung des Rates (Europäische Gemeinschaft) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt unabhängig davon. Gemeinschaftsgeschmacksmuster können direkt beim Harmonisierungsamt für den EU-Binnenmarkt in Alicante/Spainien angemeldet werden. Sie werden auch durch das DPMA (Deutsches Patent und Markenamt, www.dpma.de) angenommen und seit dem 01.06.2004 gegen Gebühr an das Harmonisierungsamt weitergeleitet. Nach der Verordnung genießen grundsätzlich auch nicht eingetragene Geschmacksmuster für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde, Schutz in Gestalt des Rechts, Nachahmungen zu verbieten.

Schlusspunkt

Vorschau auf die Themen der Ausgabe 5-2005 (Erscheinungsdatum 15.5.2005)

- Fragen an die Spitzenkandidaten zur Landtagswahl 2005
- Ergebnisse des 12. BDB-/LBS-Studentenwettbewerbs. Vorschau auf die Preisverleihung
- 4. Wärmepumpenfachtagung, Essen
- Wahlen zur Vertreterversammlung der AKNW

SCHULTE - Hallenheizung

Luftechnik - Industrieheizung - Wärmestrahler

SCHULTE - Ein Name, der mit über 40-jähriger Erfahrung im Bereich der Feuerungstechnik verbindet!

Seit Anfang des Jahres 2004 steht dieser Name jedoch nicht mehr ausschließlich für die technisch ausgereiften Produkte **etastar**, sondern für eine ganze Palette von hervorragenden Hallenheizsystemen.

Nach dem Zusammenschluss der ehemaligen **KLT-Luftechnik GmbH** und der **WWS JOCHEM SCHULTE GmbH & Co. KG** im letzten Jahr, konnte Anfang 2004 auch die **etastar-Strahlungsheizung** in diese Gruppe eingebunden werden. Seitdem ist jedes Unternehmen der **SCHULTE-Gruppe** auf ein System spezialisiert:

SCHULTE-Luftechnik: REZNOR-Warmluftherzeuger

SCHULTE-Industrieheizung: etastar-Strahlungsheizung

SCHULTE-Wärmestrahler: WWS-Wärmestrahler

SCHULTE-Service: **Komplette Servicebetreuung:**
Aus einer Hand!

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, wurden in diesem Zusammenhang folgende Umbenennungen durchgeführt:

KLT-Luftechnik:
SCHULTE-Luftechnik GmbH
WWS: SCHULTE-Wärmestrahler GmbH & Co. KG

Die langjährige Praxiserfahrung der **SCHULTE-Mitarbeiter** bietet den Kunden von **"SCHULTE"** tatsächliche Neutralität und einen reichhaltigen Erfahrungsschatz bei der Wahl des für ihn optimalen Heizsystems.

Der Vorteil: Die Systemauswahl

Die Systemwahl ist das entscheidende Kriterium, um wirtschaftliche Heizungsanlagen zu erstellen. Grundsätzlich unterscheidet man bei der Beheizung von Hallen zwischen den Luftheizsystemen und Strahlungsheizsystemen, diese wieder unterteilt in Strahlungsbänder und Einzel-Wärmestrahler. **SCHULTE** hat sich auf die Fahnen geschrieben, alle Systeme gleichberechtigt, fair und mit fundiertem Know-how zu vertreiben. Möglich ist dies durch die Zusammenfassung der drei Unternehmen unter einem Dach. Jedes Unternehmen für sich bleibt auf ein System spezialisiert. So wird ein hoher Qualitätsstand gewährleistet.

Der Vorteil: Separate Hallenheizung

Der Schwerpunkt der **SCHULTE-Gruppe** liegt im Bereich der direktbefeueten Systeme. Durch die direkte Beheizung der Hallen und damit der Abkoppelung der Hallenbeheizung von der Beheizung der Büro- und Sozialbereiche können beide Systeme optimal ausgelegt werden. Schon dadurch

erhöht sich zumeist die Wirtschaftlichkeit, denn Verteil- und Stillstandsverluste entfallen bzw. werden minimiert.

Hat man mit der Entscheidung für ein direktbefeuetes System den ersten Schritt in Richtung Wirtschaftlichkeit getan, setzt die individuelle Beratung ein. Denn jedes System hat seine Vor- und Nachteile.

Der Vorteil: Der Planungsdialog

Selbst unterschiedliche Planungsentwürfe sind bei ein und demselben System möglich. Der Dialog mit den Fachleuten von **SCHULTE** ist daher nicht nur wichtig, sondern kann Geld, Ärger und Unzufriedenheit ersparen. Nur im Dialog können die Anforderungen des Bauherren mit den Lösungsmöglichkeiten in Übereinstimmung gebracht werden. Meist ist die erste Lösung nicht auch die Beste, weil nicht alle Anforderungen und Vorstellungen des Bauherren bekannt sind.

Der Vorteil: Die komplette Unterstützung bei der Projekt- abwicklung

Ist die richtige Lösung gefunden, führt **SCHULTE** meist in Verbindung mit den örtlichen Heizungsfachfirmen die Installation der Heizungssysteme durch. Mit einer Einweisung und Übergabe der Anlage wird das Projekt abgeschlossen und an den Bauherrn übergeben.

Der Vorteil: Ein erfahrener Partner für Hallenheizungen

Die **SCHULTE-Service GmbH** bietet in Zusammenarbeit mit den Heizungsfachfirmen selbstverständlich auch die komplette Service- und Wartungsbetreuung für die Hallenheizsysteme an.



Die Ersatzteilversorgung rundet das kompetente Bild der **SCHULTE-Gruppe** ab

Die SCHULTE-Produkte für Hallen:

Gas-Warmluftherzeuger, Dunkelstrahler, Zuluftsysteme, Hellstrahler, Raumheizer, Luftschleier, Terrassenstrahler, Gebläsebrenner-Warmluftherzeuger

Die SCHULTE-Dienstleistungen:

Beratung, Projektierung, Projektabwicklung, Montagen / Montagehilfen, Gasinstallationen, Inbetriebnahmen, Service & Wartungen, Ersatzteilversorgung

Informationen und Beratung:

SCHULTE - Hallenheizung

Im Ohl 85
59757 Arnsberg-Neheim
Telefon: +49 (29 32) 986 - 04
Telefax: +49 (29 32) 986 - 450
info@schulthe-hallenheizung.de